

Bundeskanzleramt

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82321
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 215056-2021-22

Wien, 19. April 2021

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden;
Begutachtung;

Stellungnahme zur Zahl: 2021-0.130-157

Zu dem im Betreff genannten Bundesgesetz wird folgende Stellungnahme abgeben:

Kurzzusammenfassung:

Die Stadt Wien begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, die Verwaltung für Bürgerinnen und Bürger transparenter zu machen. Die Intention des Gesetzesentwurfs, den Zugang zu Informationen als verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht zu begreifen und das Amtsgeheimnis abzuschaffen wird volumnäßig unterstützt. Dies sind längst überfällige Schritte, da auch im europäischen Vergleich Österreich den Zugang zu Informationen von öffentlichen Stellen bislang besonders restriktiv handhabt. Wiewohl das Ziel einer Stärkung der Transparenz geteilt wird, ergeben sich in der Form der Ausführung des Gesetzesentwurfs eine Reihe von kritischen Fragestellungen.

Die Gesetzesinitiative berücksichtigt dabei weder die Präzisierung der Geheimhaltungsgründe, noch die bestehenden Instrumente der Kontrolle in ausreichendem Maße und widerspricht dem generellen Bekenntnis zu einer effizienten Verwaltung.

Darüber hinaus weist das Informationsfreiheitsgesetz zahlreiche weitere Schwächen und Unklarheiten im Detail auf:

Die Ausdehnung der Informationsfreiheit auf die Gesetzgebung ist nicht ausreichend durchdacht und wird daher abgelehnt.

In inhaltlicher Hinsicht sind der zu weite Begriff der Informationsfreiheit und die zu eng formulierten Geheimhaltungstatbestände als nicht ausgewogen zu kritisieren.

Zudem wird die unternehmerische Tätigkeit der gemeindlichen Selbstverwaltung in unsachlicher Weise benachteiligt.

Darüber hinaus kommt es durch die Absenkung der Beteiligungsgrenze für die Prüfzuständigkeit des Rechnungshofes - mit Ausnahme von börsennotierten Unternehmen - auf 25% sowie durch die Einbeziehung von Unternehmungen und Einrichtungen in die Verpflichtung zum Zugang zu Informationen zu einer erheblichen Kostenbelastung für diese Unternehmungen und Einrichtungen sowie zu einer unverhältnismäßigen und unsachlichen Beeinträchtigung von deren Wettbewerbsfähigkeit.

Die vorgesehene Ausnahme von den Verpflichtungen zur Informationsfreiheit für börsennotierte Unternehmen bzw. von börsennotierten Unternehmen abhängige Unternehmen ist unsachlich und benachteiligt die übrigen Unternehmen unverhältnismäßig.

Auch die faktische Notwendigkeit zu komplexen juristischen Einzelfallprüfungen ist überschießend und unsachlich. In organisatorischer Hinsicht sind u. a. die unklaren und verminderten Kompetenzen auf Landesebene zu kritisieren.

In verfahrensrechtlicher Sicht stellt das unklare Verhältnis von Informationspflicht zu Parteienöffentlichkeit nach Verfahrensabschluss die Verwaltung vor große Herausforderungen.

Auch die Übergangsbestimmung für „Altinformationen“ missachtet bisherige Verpflichtungen und das bestehende Vertrauensverhältnis der Bürgerinnen und Bürger zur Verwaltung.

Als weitere Schwächen seien das unklare Verhältnis zwischen dem Informationsfreiheitsgesetz und gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften, wie dienstrechtliche Geheimhaltungspflichten, und die völlig unangemessene, realitätsfremde sowie fehlerhafte Kostenschätzung genannt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf - im Hinblick darauf, dass er nur eine Generalklausel enthält - nicht dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann gerecht wird.

Allgemeine Bemerkungen mit zentralen Bedenken:

1. Einleitung

Nach dem Vorblatt zielt der Entwurf auf eine Abschaffung der Amtsverschwiegenheit ab. Diese soll durch eine verfassungsgesetzliche Veröffentlichungspflicht von Informationen von allgemeinem Interesse und ein verfassungsgesetzliches Recht auf Zugang zu Informationen ersetzt werden.

Rechtstechnisch soll dieses Ziel durch das Einfügen eines Art. 22a in das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) sowie durch Erlassung eines flankierenden Informationsfreiheitsgesetzes erreicht werden.

Grundsätzlich besteht Verständnis für die Bestrebung, die Transparenz staatlichen Handelns zu erhöhen. Der gegenständliche Entwurf weist aber grundlegende Schwächen auf, die gegen eine Umsetzung in der vorliegenden Form sprechen. Viele der enthaltenen Bestimmungen sind unpräzise, die Begriffsbestimmungen und deren Erläuterungen vage. Dies führt unweigerlich zu Abgrenzungs- und Auslegungsproblemen und damit zu Schwierigkeiten in der Vollziehung. Dies erhöht den damit verbundenen Aufwand unnötig.

Insgesamt erscheint das Vorhaben mit allen Auswirkungen auf die betroffenen Informationsverpflichteten nicht abschließend durchdacht, was insbesondere im Hinblick auf den umfassenden Auftrag des Gesetzes und den damit verbundenen Aufwand bedenklich ist.

Obwohl der Entwurf in Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG anerkennt, dass gesetzliche Regelungen zur Informationsfreiheit vorab mit den Ländern abzustimmen sind, fand in Vorbereitung des Entwurfs keine diesbezügliche Zusammenarbeit mit den Ländern statt. Die bloße Einbeziehung in früheren oder dem aktuellen Begutachtungsverfahren genügt jedenfalls nicht dem Erfordernis, dass den Ländern die Gelegenheit zu geben ist, an der Vorbereitung solcher Gesetzesvorhaben mitzuwirken.

Dass das geplante Informationsfreiheitsgesetz gemäß Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG nur mit der Zustimmung der Länder kundgemacht werden darf, wird ausdrücklich begrüßt und bietet daher entsprechende Einbringungsmöglichkeiten. Ob eine solche Zustimmung in der Folge erteilt wird, wird wohl auch davon abhängen, ob die Anmerkungen und Bedenken der massiv betroffenen und mit Mehraufwendungen belasteten Länder im weiteren Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden.

2. Darstellung der finanziellen Auswirkungen - Verletzung der Konsultationsvereinbarung

Es wird vorausgeschickt, dass zu dem gegenständlichen Vorhaben **keine** Darstellung der finanziellen Auswirkungen übermittelt wurde, die den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften entspricht.

Es handelt sich nicht um eine bloß unwesentliche Abweichung von den Vorgaben der hier maßgeblichen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), sondern um eine **schwerwiegende Verletzung der Verpflichtung**, den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften eine **Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben**, da lediglich eine rudimentäre Umschreibung der finanziellen Auswirkungen erfolgte.

Es wurde kein Versuch unternommen, die wesentlichen Aufwandspositionen für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften anzuführen und zu beschreiben, eine zahlenmäßige Abschätzung der Kostenfolgen fehlt.

Die Kostendarstellung ist insbesondere in folgenden Punkten unzulänglich:

1. In der **Darstellung** der finanziellen Auswirkungen wird nur **äußerst oberflächlich** auf die proaktive Veröffentlichungspflicht für Informationen von allgemeinem Interesse (Art. 22a Abs. 1 B-VG, § 4 Informationsfreiheitsgesetz - IFG) eingegangen, indem angemerkt wird, es fielen "potenziell Infrastruktur- und jedenfalls Personalkosten" an.
Hier ist jedenfalls eine Ergänzung erforderlich, wobei auch auf die wichtigsten Kostentreiber innerhalb der Personal- und Infrastrukturstkosten einzugehen ist. Zu nennen sind insbesondere die Personalkosten für die (juristische) Prüfung im Hinblick auf die Veröffentlichungspflicht und allfällige gegenläufige Geheimhaltungsverpflichtungen sowie die Kosten für alle technischen Schritte zur Aufbereitung, Speicherung und Bereitstellung der Informationen.

2. In Bezug auf die Erledigung von Informationsbegehren (Recht auf Zugang zu Informationen gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG, § 5 IfG) wird **ohne nachvollziehbare Begründung eine Kostenneutralität** im Vergleich zu den bisherigen Verfahren nach den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder angenommen. Auch hier unterbleibt der Versuch einer Kostendarstellung völlig. Zu berücksichtigen wären aber insbesondere die juristische Prüfung bei der Informationserteilung, die Einbindung von Betroffenen und die Aufbereitung der Informationen (z. B. Anonymisierung, Erstellung von Teilinformationen etc.).
3. Die **Gebührenbefreiung bzw. die Befreiung von Verwaltungsabgaben der Länder und Gemeinden** für Informationsbegehren, Anträge auf Informationserteilung und sonstige Anträge im Verfahren zur Informationserteilung, Informationen und Bescheide (§ 12 IfG) wurde nicht als Einnahmenentfall beziffert (und im Übrigen auch nicht nachvollziehbar begründet).
4. Die Einbeziehung von der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen in die Informationsverpflichtung (§ 13 f IfG) wurde bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen völlig außer Acht gelassen.
5. Durch die Vielzahl der unbestimmten Gesetzesbegriffe und unklaren Regelungen im vorliegenden Entwurf ist mit einer Vielzahl von Verfahren vor den **Verwaltungsgerichten** zu rechnen. Diese zusätzliche, auch finanzielle, Belastung, wurde in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt und ist daher zu ergänzen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das **Verwaltungsgesetz Wien** überdurchschnittlich belastet sein könnte, da ihm die Zuständigkeit dann zufällt, wenn sich die örtliche Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichtes nicht bestimmen lässt.

Diese **Versäumnisse** können insbesondere im Hinblick auf den umfangreichen Auftrag des gegenständlichen Entwurfs **nicht hingenommen** werden.

Die Kostendarstellung ist insgesamt **derart mangelhaft**, dass dies mit einer Situation vergleichbar ist, in der **keine Kostendarstellung** übermittelt oder erst gar keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Dazu hat der **Verfassungsgerichtshof** im Erkenntnis VfSlg 19.868/2014 Folgendes ausgeführt:

„Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zwingender Inhalt eines rechtsetzenden Vorhabens; die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird durch Art. 4 Abs. 2 Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sanktioniert: Mit der Übermittlung eines Vorhabens i. S. d. Art. 1 Abs. 1 leg. cit., in das keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 leg. cit. aufgenommen wurde, wird den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften ‚keine Gelegenheit zur Stellungnahme‘ zum Rechtsetzungsvorhaben innerhalb der in Art. 1 Abs. 4 leg. cit. genannten Fristen gegeben, sodass die Kostentragungsverpflichtung die rechtsetzende Gebietskörperschaft trifft.“

Weiters sieht der Entwurf vor, dass die Informationen **zeitlich unbegrenzt** bereitgehalten werden müssen und auch **rückwirkend** besteht eine zeitlich nicht eingeschränkte Informationspflicht (siehe dazu im Folgenden die Anmerkung zu § 4 Abs. 1 und zu § 20 Abs. 3 IfG). Das Fehlen von Regelungen, die die Pflicht zur Information zeitlich eingrenzen und damit die Kosten der Informationsgewährung

überschaubar und beurteilbar machen, erscheint im Hinblick auf das **verfassungsrechtliche Effizienzgebot bedenklich** und steigert die zu erwartenden **finanziellen Belastungen** enorm.

Eine **Veröffentlichungspflicht** wäre aus Sicht der Stadt Wien **nur für jene Informationen einzuführen, die nach dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes entstehen bzw. erstellt werden.**

Eine rückwirkende Erfassung und Bereitstellung von Informationen sollte lediglich auf freiwilliger Basis möglich sein.

Die Länder und Gemeinden wurden nicht - wie es die Zielsetzung der Konsultationsvereinbarung ist - in die Lage versetzt, sich einen Überblick über die durch das Vorhaben voraussichtlich zu erwartenden Kosten zu verschaffen. Jedenfalls nicht ausgelöst wurde somit durch die Übermittlung ohne vereinbarungsgemäß Kostendarstellung die Frist zur Einbringung eines Verlangens nach Verhandlungen im Konsultationsgremium.

Dementsprechend werden

1. die **umfassende Überarbeitung des Vorhabens unter Berücksichtigung der aufgezeigten Bedenken des Landes Wien** (bzw. der Länder und Gemeinden) und anderer Informationsverpflichteter und unter **Beschränkung des Aufwandes** auf ein erforderliches und verhältnismäßiges Ausmaß sowie
2. eine **erneute Übermittlung zur Begutachtung** einschließlich einer ergänzten, den Anforderungen der Konsultationsvereinbarung entsprechenden Kostendarstellung **gefordert**.

Die Konsultationsfrist sollte dabei die allgemeine Begutachtungsfrist nicht unterschreiten, um eine umfassende Begutachtung unter Berücksichtigung aller Aspekte zu ermöglichen.

Andernfalls besteht aufgrund der Konsultationsvereinbarung und der dazu ergangenen, oben zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes für die Länder und Gemeinden die Möglichkeit, die durch das Vorhaben verursachten Kosten geltend zu machen.

3. Belastung von im Wettbewerb stehenden Unternehmungen und Einrichtungen

Durch den Gesetzesentwurf sollen im Gegensatz zum derzeit herrschenden Auskunftsrecht nunmehr **die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen** nach dem **Recht auf Zugang zu Informationen verpflichtet** und damit **erheblich finanziell belastet werden**.

Hinzu kommt, dass im gleichen Zuge die **Prüfkompetenz des Rechnungshofes** von einer Beteiligung eines Landes oder einer großen Gemeinde von mindestens 50% auf eine Beteiligung von **zumindest 25%** - mit Ausnahme der börsennotierten Unternehmen - **erheblich ausgeweitet** wird.

Diese geplante Ausweitung der Prüfkompetenz folgt **keiner sachlichen Rechtfertigung**. Bei einer derartigen Minderbeteiligung der Länder an den genannten Einrichtungen lässt sich die Prüfkompetenz des Rechnungshofes und die daraus folgende Pflicht zum Zugang zu Informationen nicht nachvollziehbar begründen. Auch die **Erläuterungen schweigen** zu diesem Punkt.

Dementsprechend sind zukünftig **deutlich mehr Unternehmungen** von der Prüfkompetenz des Rechnungshofes und damit auch von **der geplanten Pflicht zum Zugang zu Informationen** als bisher betroffen.

Durch die Einbeziehung dieser Einrichtungen und Unternehmungen, die oftmals privatrechtlich organisiert sind, in die Verpflichtung zum Zugang zu Informationen wird eine **erhebliche Benachteiligung** gegenüber vergleichbaren Einrichtungen und Unternehmungen geschaffen, die nicht der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

Die einzige sachgerechte Lösung kann nur die **Entkoppelung des Rechts auf Zugang zu Informationen** von der **Prüfkompetenz des Rechnungshofes** sein.

Zu beachten ist aber auch, dass die Verpflichtung zum Zugang zu Informationen **keinesfalls Einrichtungen und Unternehmungen** betreffen darf, die im privatwirtschaftlichen **Wettbewerb** stehen. Die Verpflichtung, Zugang zu Informationen zu gewähren, stellt für sämtliche Betroffene einen **erheblichen Wettbewerbsnachteil** sowie eine **massive wirtschaftliche Belastung** dar.

Abgesehen von der **enormen zusätzlichen finanziellen Belastung** mit direkter Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit besteht die **begründete Annahme**, dass wettbewerbsrelevante Informationen betroffen sein werden.

Die vorgesehene Einschränkung des Rechts auf Zugang zu Informationen in Form der Erforderlichkeit „zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung“ ist **viel zu eng** gefasst.

Eine unmittelbar drohende Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit wird oftmals bereits einen Schaden ausgelöst haben. Hinzu kommen enorme Kosten, um unzulässige Begehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz juristisch fundiert abzuwehren.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass sich im gegenwärtigen Zustand oftmals nicht voraussehen lassen wird, welche Informationen zukünftig wettbewerblich von Relevanz sein können.

Die einzige sachgerechte Lösung kann daher nur sein, dass sämtliche Unternehmungen und Einrichtungen, die im Wettbewerb stehen, von der Pflicht zur Erteilung von Zugang zu Informationen ausgenommen werden.

Diese Ausnahme muss sowohl Einrichtungen betreffen, an denen eine Beteiligung der Länder besteht, als auch solche, die direkt von den Ländern selbst (z. B. als Betrieb tätige Magistratsabteilungen des Magistrats der Stadt Wien) betrieben werden.

4. Gefährdung der kommunalen Daseinsvorsorge

Die zu weit gefasste Offenlegungsverpflichtung, sei es auf Anfrage oder selbstständig im Wege des Informationsregisters, bedroht aber auch die **kommunale Daseinsvorsorge**. Diese ist deshalb so wertvoll, weil sie nicht von kurzfristigem Streben nach Gewinnmaximierung, sondern von dem langfristigen Ziel der Sicherstellung qualitätsvoller, nachhaltiger und gemeinwirtschaftlicher Abdeckung umweltpolitischer Grundbedürfnisse getragen ist. Über eine ausufernde Veröffentlichungspflicht könnten marktwirtschaftlich tätige Unternehmen günstig an aus öffentlichen Mitteln finanziertes

und über Jahre hindurch entwickeltes Know-how gelangen, um dieses dann dazu zu verwenden, die kommunale Daseinsvorsorge anzugreifen und Privatisierungsforderungen voranzutreiben.

Gerade die gegenwärtige Gesundheitskrise, aber auch negative Erfahrungen in anderen Ländern mit Privatisierungen wichtiger Bereiche der Daseinsvorsorge haben vor Augen geführt, wie wichtig und wertvoll eine funktionierende, nachhaltige und soziale Daseinsvorsorge durch die Gemeinden ist.

Die (kommunale) Verwaltung ist mit den derzeitigen Regelungen bereits massiv belastet (Bürokratie, Aufwand, Rechtsunsicherheit, Haftung). Auch setzt die Erbringung wesentlicher Dienste unter Nutzung kritischer Infrastrukturen, die die Grundlage essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten in der Union bilden, voraus, dass diese Dienste zuverlässig bereitgestellt werden. Dieser Einschätzung folgt im Übrigen auch die Europäische Kommission in ihrem Richtlinienvorschlag über die Resilienz kritischer Einrichtungen, COM(2020) 829 final.

Kommunale Unternehmen unterliegen - im Gegensatz zu privaten Unternehmungen - einem öffentlichen Versorgungsauftrag und zählen daher zur kritischen Infrastruktur. Sie sind dafür verantwortlich, die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu leistungsbaren Preisen und in hoher Qualität aufrechtzuerhalten. Sollten öffentlichen Unternehmen Pflichten auferlegt werden, die ihre Marktkonkurrenten nicht treffen, führt das zwangsläufig zu einer **Wettbewerbsverzerrung** und somit Schlechterstellung der öffentlichen Unternehmen.

Anstelle sich ihren oftmals systemrelevanten Aufgaben zu widmen, müssten sie sich dann mit der personal- und zeitintensiven Beantwortung von Anfragen und Aufschlüsselung von Daten beschäftigen, wodurch deutliche administrative Mehrkosten entstehen.

Die hohe Anzahl und Unbestimmtheit der Ausnahmen vom Geltungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes erschweren dessen Anwendbarkeit und können so für Kommunalbedienstete zu schwierigen Ermessensentscheidungen führen, die zudem leicht gerichtlich anfechtbar sind. Die Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes dürfen die europäischen aber auch nationalen Bestrebungen, die wichtigen **kritischen Infrastrukturen** möglichst resilient zu gestalten, nicht untergraben. Hierzu zählt auch die digitale Souveränität der kommunalen Unternehmen, über die Bereitstellung und Weitergabe ihrer Daten selbst entscheiden zu dürfen.

5. Massive Erhöhung des Verwaltungsaufwandes

Das geplante Gesetzesvorhaben steht im Widerspruch zum Bekenntnis zu einer „schlanken“ Verwaltung:

- Es wird zu einer massiven Zunahme an Anträgen auf Zugang zu Information kommen, die von den Behörden gesichtet und bearbeitet werden müssen.
- Durch nachfolgende Beschwerden bei den Verwaltungs- und Höchstgerichten wird auch bei allen Informationspflichtigen mehr juristisches Personal nötig werden.

- Hinzu kommt, dass es durch die proaktive Veröffentlichungspflicht auch zu einer massiven Erhöhung an strukturellem Aufwand beim laufenden Sichten und Veröffentlichen von „Informationen von allgemeinem Interesse“ kommen wird. Jeder Akt müsste vor dem Spannungsverhältnis Information versus Geheimhaltungspflichten betrachtet werden.
- Die Rückwirkung der proaktiven Veröffentlichungspflicht stellt an sich einen unzumutbaren Aufwand dar.

Ziel sollte es **nicht** sein, neue Strukturen zu schaffen oder mehr Personal aufnehmen zu müssen, sondern bestehende Strukturen effizienter zu gestalten. Damit steht der Entwurf auch in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in der Vollziehung.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes - B-VG):

Zu Art. 22a B-VG:

Nach Ansicht der Stadt Wien wäre der **Missbrauchsschutz** für das Recht auf Zugang zu Informationen bereits auf verfassungsrechtlicher Ebene und nicht nur im Informationsfreiheitsgesetz vorzusehen.

Sofern ein Tatbestand erfüllt ist, der vor dem Missbrauch des Rechts schützen soll, sollte das Recht ex lege **verwirkt** sein.

Die hier grob umschriebenen Fälle eines gesetzlichen Ausschlusses des Informationsrechtes sind vom Bundesgesetzgeber eindeutig, klar und unmissverständlich zu formulieren. Eine ex lege Verweigerung der Auskunft soll bzw. darf nämlich nur dort zu Anwendung kommen, wenn im Sinne eines „gesunden Menschenverstandes“ mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer schikanösen Rechtsausübung auszugehen ist.

Zusätzlich muss in derartigen Fällen auch die Verhängung von empfindlichen **Ordnungsstrafen** oder **Verwaltungsstrafen** rechtlich möglich sein und somit gesetzlich vorgesehen werden.

Zu Art. 22a Abs. 1 B-VG:

Die neue Informationspflicht richtet sich nach dieser Bestimmung unter anderem auch an die **Organisation der Gesetzgebung**.

Dazu ist zu bemerken, dass sich Wien ausdrücklich **gegen** eine Aufnahme dieser Staatsfunktion in die Informationspflicht ausspricht. Hier wird völliges Neuland betreten, das noch einer weiteren Diskussion bedarf.

Es erscheint unklar, welche Fragen der Gesetzgebung überhaupt einer Pflicht zur Information unterliegen können. Legistische Fachfragen sowohl formaler als auch inhaltlicher Natur werden im Vorfeld von Legisten geklärt und sind in der Regel kein Gegenstand der Beurteilung durch die Mitglieder der

Vertretungskörper. Sie können daher auch nicht einer Informationspflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern unterliegen.

Die Heranziehung externer Expertisen erfolgt in der Regel bereits im Vorfeld der Vorbereitung der betreffenden Gesetzesinitiative. Alle diese Elemente der Entstehung eines Gesetzes können somit nicht einen Gegenstand des Informationsrechtes bilden.

Die Sitzungen der Landtage werden öffentlich abgehalten, in Wien zudem im Internet übertragen und in einer Mediathek zum Download bereitgehalten.

Es bleibt etwa das Hinterfragen der politischen Wertentscheidung, die sich im Gesetzesbeschluss manifestiert. Diese Entscheidung ist jedoch nach herrschender Auffassung von der beruflichen Immunität erfasst (das Abstimmungsverhalten ist von jeder Verantwortung frei) und zudem keine Wissenserklärung.

Auch das Verhalten der Mitglieder bei Wahlen durch einen gesetzgebenden Vertretungskörper gilt als von der beruflichen Immunität geschütztes Abstimmungsverhalten.

Daher ist unklar, was genau den Gegenstand des Informationsrechtes gegenüber den Organen der Gesetzgebung bilden soll. Dies wäre in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung zu konkretisieren.

In diesem Zusammenhang ist auf ein weiteres Problem hinzuweisen, das darin besteht, dass künftig vom Begriff der Information von allgemeinem Interesse auch **Rechtsauskünfte** erfasst sein sollen. § 2 Abs. 2 IfG definiert den Begriff der Information von allgemeinem Interesse als „Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere Studien, Gutachten, Stellungnahmen und Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro“.

Die Erläuterungen führen dazu aus, dass „die allgemein interessierenden Informationen nicht abschließend aufgezählt sind (arg. insbesondere). Unter die Veröffentlichungspflicht fallen jedenfalls solche Studien, Gutachten und Stellungnahmen, die von den informationspflichtigen Organen erstellt oder in Auftrag gegeben wurden...“. Ferner wird ausgeführt, dass „auch allgemeine Weisungen (Erlässe) zu veröffentlichen sein werden, sofern es sich nicht ausschließlich um Angelegenheiten des inneren Dienstes handelt, an denen kein allgemeines Interesse angenommen werden kann. Ein solches kann etwa an einer **Auslegung von Rechtsnormen**, von denen ein größerer Adressatenkreis betroffen ist, bestehen.“

Diese Auslegung des Begriffes der **Informationen von allgemeinem Interesse** könnte im Sinne eines Größenschlusses daher zur Situation führen, dass an die gesetzgebenden Körperschaften (Nationalrat und Landtage) Informationsersuchen gerichtet werden, die (auch) auf die Beantwortung **konkreter Rechtsfragen** abzielen, die im Zusammenhang mit einem von dem betreffenden Gremium beschlossenen Bundes- oder Landesgesetz stehen. Von diesen Bundes- oder Landesgesetzen wird in den allermeisten Fällen anzunehmen sein, dass diese einen größeren Adressatenkreis betreffen und somit von einer der zitierten Begriffsbestimmung entsprechenden weitreichenden Bedeutung sind. Dies wirft die Frage auf, wie künftig die Vollziehung mit Rechtsauskünften der Organe der Gesetzgebung umzugehen hat und ob diese als „authentische Interpretation“ anzusehen sind. Dadurch gerät die Informationspflicht in ein Spannungsverhältnis mit dem **Grundprinzip der Gewaltentrennung**, denn nach dem bisherigen Verständnis dieses Grundprinzips obliegt die Verantwortung für die Vollziehung der Gesetze der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit. Dieser Umstand ist ein wesentlicher Einwand, der gegen die Einbeziehung der Gesetzgebung in die Informationspflicht spricht.

Die Einbeziehung der Gesetzgebung in die Informationspflicht führt ferner zu dem Problem, dass nicht nur die Tätigkeit der Abgeordneten im Plenum, sondern auch die eigentliche Sacharbeit in den Ausschüssen einen Gegenstand der Informationspflicht bilden kann. Dieser Teil der Beratungen findet **aus gutem Grund nicht öffentlich** statt. Es soll dadurch sichergestellt werden, dass die grund-sätzliche Abstimmung über einen Inhalt der Gesetzgebung ohne Druck und unmittelbaren Einfluss von Außen erfolgen kann. Dieser Zweck wird durch die Einbeziehung der Gesetzgebung in die In-formationspflicht konterkariert. Der Schutz durch die Nicht-Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen bedeutet, dass den möglichen Informationswerbern von vornherein kein Zugang zu den Beratungen gewährt werden darf und diese daher ungestört ablaufen können. Der **Geheimhaltungstatbestand** des § 6 Abs. 1 Z 5 lit. c IFG **weicht diesen Schutz auf**, weil dieser den Zugang bereits vor Beginn der Beratungen eröffnet und die Gewährung von Unterlagen von einer Interessenabwägung abhängig macht.

Wien spricht sich gegen die Öffnung der Gesetzgebung in diesem Stadium aus. Der Schutz der Sacharbeit in den Ausschüssen muss weiterhin erhalten bleiben.

Die Regelung bzw. Formulierung, wonach Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen sind, erscheint zu weit gefasst und wäre mit dem Informationsfreiheitsgesetz in Einklang zu bringen.

Es stellt sich die Frage, in welchem Umfang die Pflicht zur Veröffentlichung gegenüber Personen gilt, die über keinen Internetanschluss verfügen oder sonstigen faktischen Barrieren ausgesetzt sind. Gemäß § 4 Abs. 3 IFG sind die Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zu-gänglichen Art und Weise im Internet über die Adresse www.data.gv.at zugänglich zu machen. Art. 22a Abs. 1 vorletzter Satz wäre daher in diesem Sinn, nämlich auf eine Veröffentlichungspflicht im Internet, einzuschränken.

Zu Art. 22a Abs. 2 B-VG:

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Erledigung von Informationsbegehren nach dem Infor-mationsfreiheitsgesetz die bisherigen Auskunftsbegehren nach den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder ersetzt. Die erläuternden Bemerkungen gehen hier von einer Kostenneutra-lität des Entwurfes im Vergleich zur geltenden Rechtslage aus, was aber nicht ohne Weiteres nach-vollziehbar ist. Die in Art. 22a Abs. 1 B-VG und § 4 IFG vorgesehene proaktive Veröffentliche-ungspflicht wird nicht zwingend - wie in den Erläuterungen angenommen - zu einem Rückgang an Infor-mationsersuchen im Vergleich zu Auskunftsersuchen nach derzeitiger Rechtslage führen.

Zudem ist die nun vorgeschlagene Informationsverpflichtung in der Konzeption nicht der Aus-kunftspflicht gleichzusetzen. Derzeit ist im Rahmen der Auskunftspflicht die Beantwortung einer konkreten Frage vorgesehen, was gemäß § 3 Abs. 1 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes zudem nach Möglichkeit mündlich oder telefonisch zu erfolgen hat. Die Informationsverpflichtung nach dem Informationsfreiheitsgesetz sieht demgegenüber vor, dass die Information (also nach der Defi-nition in § 2 Abs. 1 IFG die amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung) möglichst direkt zugänglich zu machen sind. Das kann in vielen Fällen die Übermittlung eines Doku-mentes oder einer Datei bedeuten.

Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass im Zuge jedes einzelnen Informationsersuchens eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen hat, an die noch höhere Anforderungen gestellt werden, als im Zusammenhang mit der bisher bestehenden Auskunftspflicht. Dabei sind die Veröffentlichungspflicht und diverse Geheimhaltungsverpflichtungen gegeneinander abzuwägen.

Dies erfordert in jedem Einzelfall und in Bezug auf den gesamten Inhalt einer begehrten Information eine umfassende rechtliche Prüfung, ob die in § 6 IFG genannten Geheimhaltungsgründe, insbesondere berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, ganz oder teilweise gegen eine Informationsbereitstellung sprechen. Zusätzlich soll nach den Erläuterungen mittels "public interest test" geprüft werden, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse anzunehmen ist, das im Ergebnis für das Zugänglichmachen der Informationen spricht, obwohl ein gerechtfertigter Geheimhaltungszweck dadurch beeinträchtigt werden könnte. Wie dieser komplexe und personalintensive Prozess der Interessenabwägung in der Praxis und bei einer Vielzahl von Informationsersuchen (insbesondere angesichts der unbestimmten Regelungen im gegenständlichen Vorhaben) mit hinreichend sicherem und rechtlich belastbarem Ergebnis bewerkstelligt werden soll, ist völlig unklar.

Der Aufwand für den Prozess der Interessenabwägung wird durch die Vorgaben des § 10 IFG noch erhöht, wonach den von einer beabsichtigten Informationserteilung Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme mittels Anhörung zu geben ist. Zudem können Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 Abs. 2 IFG auch für einen Teil der Information gelten, was für die informationspflichtige Stelle großen Aufwand für die „Erstellung“ von Teileinformationen (schwärzen, anonymisieren etc.) bedeuten kann.

Insgesamt ist daher im Vergleich zu einer Auskunftserteilung nach derzeitiger Rechtslage damit zu rechnen, dass jedes einzelne Informationsbegehren tendenziell höheren Aufwand und damit höhere Kosten verursacht, was in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen völlig unberücksichtigt geblieben ist. Um eine ordnungsgemäße Vollziehung durch die informationspflichtigen Stellen zu ermöglichen und unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden, sind ein klares Konzept in Bezug auf den Umfang der Informationsverpflichtung und eine dementsprechende Anpassung bzw. Schärfung des Begriffes der Information unerlässlich.

Zur Aufzählung der Geheimhaltungsgründe in Art. 22a Abs. 2 des Entwurfes ist zu bemerken, dass der bisherige Geheimhaltungstatbestand „wirtschaftliches Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (Art. 20 Abs. 3 B-VG) durch die Formulierung „Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft“ ersetzt wurde.

Nach den Erläuterungen zu § 6 IFG, der diesen Geheimhaltungsgrund in Abs. 1 Z 6 leg. cit. wiederholt, soll ein Informationsbegehren an Organe, Gebietskörperschaften und sonstige Selbstverwaltungskörper unter Heranziehung der Auslegung des gleichlautenden Begriffes in § 118 Abs. 3 Aktiengesetz nur mehr dann verweigert werden dürfen, wenn die Auskunft nach vernünftiger Beurteilung geeignet wäre, dem Adressaten des Informationsbegehrens einen **erheblichen Nachteil** zuzufügen.

Die Neuformulierung des Ausnahmetatbestandes bewirkt in Bezug auf Gebietskörperschaften, dass eine Auskunft auch dann erteilt werden muss, wenn der Gebietskörperschaft wirtschaftliche Nachteile erwachsen, die sich zwar einzeln noch nicht gravierend auswirken, **in Summe** gesehen im Laufe der Zeit jedoch **erheblich** sein können.

Dies wird **abgelehnt**. In solchen Fällen muss eine Prognose über die zu erwartenden Kosten und eine Interessenabwägung zugunsten der Gebietskörperschaft möglich bleiben. Es wird daher verlangt,

dass der bisherige Geheimhaltungstatbestand „wirtschaftliches Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ beibehalten wird.

Die Ausnahmegründe müssten um jene Fälle ergänzt werden, in denen nach Einbringung des Antrags auf Zugang zu Informationen eine Zugangserteilung innerhalb der gesetzlichen Frist, beispielsweise auf Grund höherer Gewalt, faktisch unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

Zu Art. 22a Abs. 3 B-VG:

Diese Bestimmung unterstellt unter anderem Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, dem Informationsrecht.

Gleichzeitig wird die Schwelle der Prüfbefugnis des Rechnungshofes bezüglich Unternehmen mit Beteiligungen der öffentlichen Hand auf Beteiligungen in der Höhe von 25% gesenkt (Art. 1 Z 5 und 6 des Entwurfes betreffend Art. 126b Abs. 2, 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG).

Es ist **abzulehnen**, dass der Anwendungsbereich auf Unternehmungen im öffentlichen Eigentum, insbesondere auf jene, die im Wettbewerb stehen, erstreckt wird, da der **wirtschaftlichen Tätigkeit solcher Unternehmungen** - im Gegensatz zum Handeln einer Behörde gegenüber der Bürgerin bzw. dem Bürger - kein Hoheitsverhältnis zugrunde liegt, diese privatwirtschaftlich organisiert sind und überwiegend – wie gesagt – im **freien Wettbewerb** stehen. Sie unterliegen somit denselben gesetzlichen Regelungen wie Unternehmungen privater Eigentümer (insbesondere dem allgemeinen Zivilrecht, Unternehmensrecht, Wettbewerbsrecht, Gesellschaftsrecht etc.), welche jedoch von einer solchen Informationsverpflichtung nicht betroffen sind.

Daraus resultiert eine Schlechterstellung der Unternehmungen der Gebietskörperschaft, deren sachliche Rechtfertigung nicht erkennbar ist.

Im Übrigen wird auf die Allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Zu Art. 22a Abs. 4 B-VG:

Die Kompetenz zur Erlassung von Regelungen über die Informationspflicht ist in Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG geregelt. Diese Bestimmung sieht gegenüber der geltenden Rechtslage eine Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes vor.

Die Länder haben ihre Zustimmung zu einer solchen Kompetenzverschiebung bereits im Zuge der Diskussion im Jahr 2015 von verschiedenen Bedingungen abhängig gemacht, unter anderem von der Einräumung einer entsprechenden Mitwirkungsmöglichkeit am Zustandekommen des Gesetzes entsprechend der Vorbildbestimmungen in Art. 14b Abs. 4 und 5 B-VG (Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3. November 2015).

Die seinerzeit angedachte Regelung, dass in den Materiengesetzen vergleichbare Verschwiegenheitstatbestände geschaffen werden können, erschien überdies als eine sinnvolle Flankierung (siehe

dazu den Entwurf des Art. 22a Abs. 2 letzter Halbsatz aus 2014). Die dem Art. 14b Abs. 4 B-VG entsprechenden Mitwirkungsmöglichkeit der Länder ist in Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG enthalten. Die Grundlage für die Erlassung materienspezifischer Regelungen fehlt jedoch. Eine solche Grundlage wäre in den Text aufzunehmen. Dem Landesgesetzgeber kommt nach Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 99 B-VG die Kompetenz zur Regelung der Landesverfassung sowie nach Art. 115 Abs. 2 B-VG die Kompetenz zur Regelung des Organisationsrechtes der Gemeinde zu. In beiden Bereichen ist etwa die Möglichkeit der Schaffung von Sonderbestimmungen über die Geheimhaltung von Sitzungsinhalten der jeweils tätig werdenden Organe (in Wien auf Gemeindeebene Gemeinderat, Bezirksvertretungen, Ausschüsse dieser Organe und Stadtsenat sowie auf Landesebene Landtag, Ausschüsse des Landtages und Landesregierung) von erheblicher Bedeutung. Solche Bestimmungen stellen zum einen sicher, dass eine Willensbildung in diesen Gremien ohne vorherigen Druck und Einfluss erfolgen kann und dienen damit der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit dieser Kollegialorgane.

Art. 22a Abs. 4 Z 2 des Entwurfes regelt die Zuständigkeit zur Vollziehung des Informationsrechtes dahingehend, dass diese Bundes- oder Landessache ist, je nachdem, ob die den Gegenstand der Information bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

Diese Bestimmung ist unvollständig. Die Zugänglichmachung von Informationen durch die Gemeinde erfüllt die Kriterien des Art. 118 Abs. 2 B-VG und fällt daher in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Bestimmung wäre daher entsprechend zu ergänzen. Die darüber hinaus gehende Festlegung, welches Gemeindeorgan für die Gewährung der Information zuständig ist, ist gemäß Art. 115 Abs. 2 B-VG vom Landesgesetzgeber als Gesetzgeber der Gemeindeorganisation zu treffen. Dies wäre in den Erläuterungen klarzustellen.

Zu Art. 126b Abs. 2 B-VG, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG:

Eine sachliche Begründung für die vorgeschlagene Ausweitung der Kontrolle des Rechnungshofes ist - insbesondere im Zusammenhang mit der im Entwurf vorgesehenen Ausnahme für börsennotierte Unternehmen, für welche weiterhin die Grenze von 50% staatlicher Beteiligung gelten soll - nicht ersichtlich.

Da mit der Prüfbefugnis des Rechnungshofes neben den geplanten Verpflichtungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz auch zahlreiche weitere gesetzliche Pflichten bzw. Anforderungen, wie z. B. nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, dem Stellenbesetzungsge setz oder unter Umständen dem Bundesvergabegesetz 2018 sowie die Amtsträgereigenschaft der Organe und Dienstnehmer des Unternehmens gemäß § 74 StGB verknüpft sind bzw. sein können, die auch zu einem höheren Administrationsaufwand führen, ist ein Rückgang des Interesses privater Partnerinnen und Partner an Kooperationen mit den Unternehmungen der öffentlichen Hand (und somit auch der Stadt Wien) zu erwarten, was für diese erheblich nachteilig sein könnte.

Diese geplante Änderung wirft zudem die Frage auf, ob mehrheitlich private Einrichtungen (ab 25% staatliche Beteiligung) nicht nur der Rechnungshofkontrolle unterstellt, sondern auch zu öffentlichen Auftraggebern bzw. Sektorenauftraggebern gemacht und damit den strengen Bindungen des Bundesvergabegesetzes unterworfen werden sollen.

§ 4 Abs. 1 Z 2 lit. c Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) stellt zwar im Einklang mit den EU-Vergaberrichtlinien (vgl. z. B. Art. 2 Abs. 1 Z 4 lit. c der RL 2014/24/EU) auf die „überwiegende“ Finan-

zierung bzw. personelle oder organisatorische Beherrschung durch den Staat ab, doch wurde bislang auch die Rechnungshof-Kontrolle als Indiz für eine staatliche Beherrschung im vergaberechtlichen Sinn angesehen. Dagegen spricht, dass die RH-Kontrolle größtenteils „nur“ eine nachprüfende Kontrolle ist, und keine ex-ante-Einflussnahme auf die wirtschaftliche Gebarung darstellt. Um Klarstellung wird ersucht.

Zu Art. 2 (Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen - Informationsfreiheitsgesetz):

Zu § 1 Z 5 (Konnex zu § 13):

Gemäß § 1 Z 5 IFG sollen Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, vom Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes erfasst werden. Die Erläuterungen zu § 1 IFG verweisen auf die Ausführungen zum vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 1 bis 3 B-VG.

Dass die Stadt Wien eine Einbeziehung solcher Unternehmungen in das Informationsfreiheitsgesetz aus guten Gründen nicht befürwortet, wurde bereits gesagt; diesbezüglich darf daher auf die obigen Ausführungen zu Art. 22a Abs. 3 B-VG verwiesen werden.

Zudem ist noch Folgendes einzuwenden: Gemäß § 73b Abs. 3 letzter Satz Wiener Stadtverfassung (WStV) unterliegen der Gebarungskontrolle des Stadtrechnungshofes Einrichtungen, die Zuwendungen aus Gemeindemitteln erhalten, für die die Gemeinde Haftungen übernimmt oder die Gemeindemittel treuhändig verwalten, soweit sich die Gemeinde eine Kontrolle vorbehalten hat. Fördervereinbarungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung beinhalten regelmäßig entsprechende Klauseln, die eine Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes vorsehen. Unter die genannten Einrichtungen fallen u. a. private wirtschaftliche Unternehmen, die aus Gemeindemitteln Förderungen erhalten, an denen jedoch weder Beteiligungsverhältnisse noch tatsächliche Beherrschungsverhältnisse im Sinne von Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3, Art. 127a Abs. 3 B-VG bestehen.

Dem Wortlaut von § 1 Z 5 IFG zufolge könnten auch solche Unternehmungen unter den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes subsumiert werden. Es ist nicht klar ersichtlich, ob diese Rechtsfolge intendiert ist oder nicht.

Die in den Erläuterungen zu Art. 22a Abs. 3 zitierten Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG gehen jeweils von einer qualifizierten Beteiligung der öffentlichen Hand an den fraglichen Unternehmungen bzw. von einer tatsächlichen Beherrschung dieser Unternehmungen durch die öffentliche Hand aus.

Es ist überschießend, die genannten Unternehmungen vollumfänglich der Zugangspflicht zu Informationen in ihrem Geschäftsbereich zu unterwerfen, nur weil diese aufgrund einer (möglichst einzigen) Fördervereinbarung der Kontrolle des Stadtrechnungshofes unterliegen.

Mangels Einschränkung wären grundsätzlich alle Informationen dieser Unternehmen (vgl. die Begriffsbestimmung des § 2 IFG) betroffen, auch wenn diese Informationen in keinem Zusammenhang mit der öffentlichen Förderung stehen. Beispielsweise könnte ein Kleinunternehmen mit massivem administrativen Aufwand im Zusammenhang mit dem Informationsfreiheitsgesetz konfrontiert werden, weil dieses einmalig eine Start-Up-Förderung in der Höhe von wenigen tausend Euro erhalten hat. Dies erscheint bedenklich im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes.

Hinzukommt, dass die fördernde Stelle in aller Regel dem Informationsfreiheitsgesetz unterliegen wird, womit eine Transparenz im Zusammenhang mit Förderungen der öffentlichen Hand gesichert ist.

Zu § 2:

Die beiden Kategorien der zu beauskunftenden Inhalte - „Information“ und „Informationen von allgemeinem Interesse“ - sind viel zu weit definiert.

Weder im Entwurfstext noch in den Materialien wird ausreichend berücksichtigt, dass darunter auch Inhalte, die für den Bereich der **kritischen Infrastruktur und das Krisen- und Risikomanagement** wichtig sind, verstanden werden könnten.

Diesen Verfahren und Strukturen kommt gerade in den Zeiten einer Pandemie größte Bedeutung im Hinblick auf die Daseinsvorsorge zu. Derartige Inhalte sollten daher beispielsweise wie in Deutschland einer sogenannten „Bereichsausnahme“ unterliegen (z. B. weil diese Inhalte durch eine Rechtsvorschrift einer Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegen, vgl. im Detail die öffentlichen Belange in § 3 des deutschen „Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes“). Das hätte zur Konsequenz, dass durch Verordnung oder Erlass besonders schützenswerte, kritische Bereiche (Verfahren und Strukturen) durch eine entsprechende **Klassifizierung als vertraulich** aus dem Anwendungsbereich herausgelöst werden können.

Zu § 2 Abs. 1 (Konnex zu § 9 Abs. 1):

Art. 22a B-VG verwendet den Begriff der „Information“. § 2 IfG definiert diesen Begriff. In Verbindung mit § 9 Abs. 1 erster Halbsatz IfG, der dem informationspflichtigen Organ aufträgt, die Information in beantragter (oder ansonsten tunlicher) Form möglichst direkt zugänglich zu machen, führt die Begriffsbestimmung dazu, dass die genannten Unterlagen, wenn dies der Informationswerber wünscht oder anderes nicht tunlicher ist, im Original bzw. in Kopie des Originals zur Verfügung gestellt werden müssen.

Dies erscheint überschießend und würde einer Akteneinsicht gleichkommen.

Ein verpflichtend zu gewährender Zugang zu Originaldokumenten bzw. die verpflichtende Herausgabe solcher Originaldokumente bzw. von Kopien davon ist völlig abzulehnen.

Es muss entsprechend der bisherigen Rechtslage ausreichen, wenn die Information in jener Form zur Verfügung gestellt wird, die das informationspflichtige Organ im Einzelfall als zweckmäßig und zielführend erachtet. Dies wäre im Gesetz oder zumindest in den Erläuterungen entsprechend klarzustellen.

Zudem wäre in den Erläuterungen klarzustellen, dass **Rechtsauskünfte** nicht unter den Informationsbegriff fallen. Es ist völlig abzulehnen, dass im Zuge der Informationsverpflichtung Behörden oder andere Organe in die Lage kommen, Rechtsauskünfte in der Art zu erteilen, dass einzelne Sachverhalte zur Beurteilung an diese Organe herangetragen werden. Bei Rechtsauskünften, die über das bloße Verweisen auf Rechtsvorschriften hinausgehen, handelt es sich gerade um keine Wissenserklärungen, sondern um Erklärungen, denen eine Willensbildung vorausgeht.

Es wird daher ersucht, in den Erläuterungen zu § 2 ausdrücklich festzuhalten, dass Rechtsauskünfte nicht vom Informationsbegriff erfasst werden.

Weiters ergeben sich Unklarheiten hinsichtlich der erfassten Informationen. So ist unklar, ob hiervon nur solche Informationen erfasst sind, die die informationspflichtigen Stellen und Organe auf Grund ihrer gesetzlichen Tätigkeit erlangen oder auch solche, die sie sich anlässlich dieser Tätigkeit ohne unmittelbaren Bezug zum gesetzlichen Aufgabenbereich aneignen. Hieraus ergibt sich etwa für die Baubehörde die Fragestellung, ob nur der Bauplan eines Projektes eine solche Information darstellt oder auch Kenntnisse über die Personenstandsverhältnisse von Bauwerbern und Nachbarn oder weitergehende Details über Organisationsstrukturen von Gesellschaften. Dies wäre etwa auch fraglich bzgl. Erkenntnissen aus verfahrensübergreifenden Rückschlüssen der Behörde (Statistiken, Metadaten u. dgl.) oder über die Art und Häufigkeit des Einschreitens einzelner Personen vor der Behörde (Beschwerdeführer, Ziviltechniker, „Profi-Nachbarn“ usw.).

Darüber hinaus lässt der Entwurf auch eine Klarstellung vermissen, dass aus dem Titel des Informationsfreiheitsgesetzes heraus **keine eigene Verpflichtung zur Veraktung von Informationen** besteht. Vielmehr dürfen nur auf Grund der gesetzlichen Tätigkeit zwingend zu veraktende Informationen auch der Informationspflicht im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes unterliegen.

Unklarheiten ergeben sich etwa auch in Bezug auf Archivgut. Es wäre ausdrücklich festzuhalten, dass Archivgut, das von grundsätzlich nach dem Informationsfreiheitsgesetz verpflichteten Stellen verwahrt wird, nicht als amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich bzw. Tätigkeitsbereich der Stellen zu verstehen ist und daher das Informationsfreiheitsgesetz auf dieses nicht anwendbar ist.

Auch wenn die spezielleren Bestimmungen in den Archivgesetzen der Bundesländer als Ausnahme i. S. d. § 16 des Entwurfs anzusehen sind, sollte eine Klarstellung erfolgen.

In den Erläuterungen ist zwar erwähnt, dass Entwürfe u. dgl. nicht vom Informationsbegriff erfasst sind, da diese Informationen nicht fertig sind. Jedoch fehlt die explizite gesetzliche Verankerung dieses Grundsatzes. Es wird daher gefordert, dass eine gesetzliche Klarstellung aufgenommen wird.

Zu § 2 Abs. 2:

Wenngleich in § 2 Abs. 2 der Begriff „Informationen von allgemeinem Interesse“ abstrakt umschrieben wird („Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen“) und durch eine demonstrative Aufzählung („insbesondere Studien, Gutachten, Stellungnahmen und Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro“) ergänzt wird, erscheint dieser Begriff trotzdem als zu unbestimmt und offen.

Auch die Erläuternden Bemerkungen, denen zu entnehmen ist, dass es auf die Relevanz der Information für einen hinreichend großen Adressaten- und Personenkreis sowie die Aktualität der Informationen ankommt, tragen nicht im erforderlichen Ausmaß zur Klarstellung dieses Gesetzesbegriffs bei, zumal auch die Wendung „größerer Adressaten- und Personenkreis“ nicht eindeutig ist (sind damit 15, 50, 100 Personen oder noch mehr gemeint?).

Unbestimmt ist auch, ob sich der Gegenstandswert von 100.000 Euro auf alle Informationen von allgemeinem Interesse oder nur auf Verträge bezieht. Hinzu kommt die Frage, ob der Gegenstandswert von 100.000 Euro alternativ oder kumulativ vorliegen muss, um von Informationen von allgemeinem Interesse ausgehen zu können.

Alle „Verträge“ mit einem „Gegenstandswert“ von mindestens 100.000 Euro wären künftig von „allgemeinem Interesse“ und daher zumindest von den in § 4 Abs. 1 IfG genannten Rechtsträgern proaktiv (d. h. auch ohne Auskunftsbegehren) zu veröffentlichen. Der Begriff der Verwaltung soll laut den Erläuterungen zu Art. 22a B-VG weit, nämlich funktionell, zu verstehen sein.

Überdies sind keine Regeln vorgesehen, wie der „Gegenstandswert“ zu ermitteln ist (z. B. bei langfristigen oder unbefristeten Verträgen).

Die Frage, ob nur Leistungsverträge oder auch sonstige zivilrechtliche Verträge unter den Vertragsbegriff fallen, wird auch in den Materialien nicht erläutert. Gemäß § 10 BVerG 2018 fallen selbst viele der - für den wirtschaftlichen Wettbewerb am ehesten noch relevanten - Leistungsverträge unabhängig vom Auftragswert nicht unter das Bundesvergabegesetz, z. B. die Bestellung von Rechtsanwälten für Prozesse und prozessnahe Beratungen, Bestandsverträge, Dienstverträge oder Kreditverträge. Ferner regelt das europäische und österreichische Vergaberecht nur die Beschaffung von Leistungen gegen Entgelt, nicht die Veräußerung von Vermögenswerten oder die zivilrechtliche Einräumung von Rechten durch die öffentliche Hand.

Wie es um die Gutachten von Amtssachverständigen bestellt ist und wie in diesem Fall der Wert ausgemacht werden soll, bleibt völlig offen.

Fraglich ist zudem, ob Informationen, zu denen es zuvor Anfragen aus der Bevölkerung gegeben hat, automatisch unter den Begriff „Informationen von allgemeinem Interesse“ fallen. Wäre es darüber hinaus ausreichend, dass Medien einen gewissen Informationskreis thematisieren, um von einer Information von allgemeinem Interesse auszugehen?

Die aktuelle Definition von „Informationen von allgemeinem Interesse“ führt zu Rechtsunsicherheit sowie einem sehr großen Interpretationsaufwand.

Im Hinblick auf den ohnehin schon großen Umfang der proaktiven Informationsverpflichtung und dem damit verbundenen Aufwand ist auch nicht ersichtlich, warum gemäß § 2 Abs. 2 IfG und den Erläuterungen dazu alle Studien, Gutachten und Stellungnahmen jedenfalls von der Veröffentlichungspflicht erfasst sein sollen. Vor allem der Begriff "Stellungnahme" ist so weit gefasst, dass bei vielen dieser Dokumente wohl kaum ein allgemeines Interesse angenommen werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Veröffentlichung von Studien öffentliche Interessen massiv beeinträchtigt werden können. So besteht etwa im Bereich der Stadtplanung und Grünraumplanung die Gefahr, dass dadurch Immobilienspekulationen ausgelöst werden, die zur Verteuerung des Wohnens und der Umsetzung öffentlicher Maßnahmen (Flächensicherung, Wohnbau, Grünraumversorgung, Errichtung von Amtshäusern, Schulen usw.) führen. Die Veröffentlichung von Studien etwa für Maßnahmen der Verkehrsberuhigung, der Klimawandelanpassung oder der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum kann schon bevor Projekte in Planung oder Umsetzung gehen

sowohl zu Begehrlichkeiten wie auch zu Widerständen führen und zu einem frühzeitigen de-facto Denkverbot auf strategischer Ebene. Der Gesetzesentwurf geht auf diese Problematik nicht in ausreichendem Maße ein.

Aufzunehmen wäre zumindest auch in den Erläuterungen, dass statistische Daten ebenfalls vom Begriff erfasst sein können.

Zu § 3:

Zu § 3 Abs. 1:

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelungen zur Zuständigkeit zur Informationsgewährung ist eine Klarstellung bezüglich der **Differenzierung zwischen kompetenzrechtlichem und operativem bzw. organisatorischem Wirkungsbereich** zu treffen. Die vorgeschlagene Formulierung lässt es etwa im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung offen, ob hieraus eine Zuständigkeit des Bundes oder der Länder abzuleiten ist.

Es wird verlangt, dass die inhaltliche Ausgestaltung – was die Länder und Gemeinden betrifft – den Ländern überlassen wird, da diese ihre verfassungsgesetzlich gewährleistete Autonomie betrifft.

Im Gesetz sollte ferner festgehalten werden, dass Institutionen des Bundes - wie z. B. die Statistik Austria - Informationen für andere staatliche Organe bereitstellen und die Informationspflicht dieser Organe somit erfüllt ist. Dies gilt sinngemäß auch bei Informationsbegehren.

Zu § 3 Abs. 1 Z 1:

Diese Bestimmung sieht vor, dass in Bezug auf Informationen aus dem Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung unter anderem der Präsident des Landtages zur Veröffentlichung von Informationen und zur Gewährung von Zugang zu Informationen zuständig ist. Die Bestimmung ist einfaches gesetzliches Bundesrecht. Die Regelung der gegenständlichen Frage durch den einfachen Bundesgesetzgeber stellt einen Eingriff in die Verfassungsautonomie der Länder dar. Die Regelung, welches Organ für den gesetzgebenden Vertretungskörper die Informationen gewährt, ist den Ländern zu überlassen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 4:

Diese Bestimmung sieht vor, dass zur Gewährung des Zugangs zu Informationen aus dem Wirkungsbereich der Gemeinde der Bürgermeister zuständig ist. Diese Bestimmung stellt ebenfalls einen Eingriff in die Kompetenz des Landesgesetzgebers dar und wird deshalb abgelehnt. Gemäß Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 115 Abs. 2 B-VG obliegt die Regelung der Gemeindeorganisation

und damit auch die Zuweisung von Aufgaben zu den Organen der Gemeinde dem Landesgesetzgeber. In Wien obliegt die Besorgung der Angelegenheiten der Informationsfreiheit im Wesentlichen dem Magistrat, da dieser jene Stelle ist, die über die Informationen verfügt bzw. die Informationen erstellt (vgl. auch das Geschäftsbesorgungsmonopol des Magistrats der Stadt Wien bzw. der Magistrat der Stadt Wien als Behörde). Zudem bestehen eine Vielzahl weiterer Organe, die ebenfalls Aufgaben der Gemeindeverwaltung besorgen (etwa die Bezirke als dezentrale Gemeindeorgane). **Die Bestimmung ist daher für Wien entschieden abzulehnen.**

Zu § 4:

Allgemeine Bemerkungen:

Die aus der sehr allgemein gefassten Umschreibung des Begriffs der „Informationen von allgemeinem Interesse“ resultierende weitreichende Veröffentlichungspflicht ist für die Verwaltungsbehörden mit einem erheblichen Mehraufwand an **Personal- und Sachkosten** verbunden.

Ein erhöhter Aufwand wird nicht nur durch die Prüfung und Erfassung der zu veröffentlichten Informationen verursacht, sondern auch durch die in § 4 Abs. 3 IFG vorgeschriebene Veröffentlichung in geeigneten Formaten und Sprachen und auch in einem offenen und maschinenlesbaren Format.

Zudem kann die proaktive Veröffentlichungspflicht sämtlicher Informationen von vermeintlich allgemeinem Interesse einen **frustrierten Verwaltungsaufwand** verursachen, dem ein entsprechender Nutzen der Allgemeinheit nicht gegenübersteht. Die Verhältnismäßigkeit der Regelung erscheint daher fraglich, insbesondere auch unter dem Aspekt, dass - wie in den Erläuterungen zu § 4 ange deutet - die Veröffentlichung unter Umständen in mehreren Sprachen erfolgen soll.

Zwar entfällt diese Verpflichtung, soweit damit für die informationspflichtige Stelle ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, jedoch enthebt dies die Behörde **nicht** der **entsprechenden Prüfung**. Darüber hinaus kann ein verhältnismäßiger Aufwand im Einzelfall in der Summe der zu veröffentlichten Informationen durchaus einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirken.

In den Erläuterungen wird weiters ausgeführt, dass der **Aspekt, ob eine Information (noch) aktuell** ist oder aus Gründen der Relevanz oder technischen Gründen nach einigen Jahren nicht mehr bereitgehalten werden muss, der **laufenden Überprüfung** (arg. „solange“ in § 4 Abs. 3 IFG) bedürfe. Der Aufwand, alle jemals veröffentlichten Informationen einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen, kann derzeit nicht einmal ansatzweise abgeschätzt werden.

Völlig unklar ist zudem, ob Informationen, die nur kurzzeitig von allgemeinem Interesse waren, aber deren Veröffentlichung zeitbedingt bzw. aufgrund bestehender Geheimhaltung bis zum Wegfall des allgemeinen Interesses nicht möglich war, auch noch zu veröffentlichen sind. Ein praxisrelevantes Beispiel sind Prüfberichte über behördlich festgestellte Mängel, wobei die Mängel bis zur Möglichkeit der Veröffentlichung bereits behoben wurden.

Unter den zu veröffentlichten „Informationen von allgemeinem Interesse“ soll unter anderem „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“ (§ 2 Abs. 1 IfG), die einen allgemeinen Personenkreis betrifft oder für einen solchen relevant ist (Abs. 2 leg. cit.), zu verstehen sein. Es ist davon auszugehen, dass die zur Veröffentlichung verpflichteten Organe angesichts dieser Umschreibungen mit einer Vielzahl an Auslegungsproblemen konfrontiert sein werden.

So ist etwa fraglich, ob **behördeninterne Weisungen** zu veröffentlichen sind. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass **allgemeine Weisungen (Erlässe)** zu veröffentlichen sind, sofern es sich nicht ausschließlich um Angelegenheiten des inneren Dienstes handelt, an denen kein allgemeines Interesse angenommen werden kann. Ein solches könnte aber etwa an einer Auslegung von Rechtsnormen, von denen ein größerer Adressatenkreis betroffen ist, bestehen.

Im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit wird daher angeregt, jedenfalls behördeninterne Weisungen (Erlässe), welche sich ausschließlich an die Bediensteten einer Behörde richten, vom geiständlichen Begriff bzw. der Pflicht zur Veröffentlichung auszunehmen.

Demgegenüber können Gutachten und Studien nicht nur ihrem Inhalt nach von allgemeiner Bedeutung und von allgemeinem Interesse sein. Diese können auch in einem konkreten Einzelfall erstellt worden sein (aber ohne allgemein bedeutenden Inhalt), wobei dieser Einzelfall aber in den Fokus der Öffentlichkeit gelangt ist (z. B.: Baubewilligung versus Bürgerinitiative). Daher ist fraglich, ob nur Informationen allgemeinen bzw. grundlegenden Inhalts erfasst sind oder auch solche, die anlassbezogen in den Fokus des öffentlichen Interesses gelangen. Sofern auch anlassbezogene Dokumente hiervon erfasst sind, können sich Spannungsfelder zur Informationspflicht bzw. Geheimhaltung im Sinne des § 6 IfG ergeben.

Aus Sicht der Stadt Wien wäre aufzunehmen, dass diese Informationen im Hinblick auf natürliche Personen nur in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen sind, um die Rechte dieser ausreichend zu berücksichtigen. Andernfalls könnte es zu Komplikationen mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften, etwa der Datenschutz-Grundverordnung kommen, da diese den unmittelbar anwendbaren und mit Anwendungsvorrang ausgestatteten Grundsatz der Speicherbegrenzung vorsieht.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Naturgemäß sind mit der proaktiven Veröffentlichungspflicht für die öffentliche Verwaltung zusätzlicher Aufwand bzw. zusätzliche Kosten in erheblichem Ausmaß verbunden. Damit dieser Aufwand das für die Erreichung der erhöhten Transparenz erforderliche Ausmaß nicht unnötig übersteigt, ist es unabdingbar, bereits bei der Konzeption der Veröffentlichungspflicht deren Umfang möglichst präzise abzugrenzen und auf ein notwendiges Ausmaß zu beschränken. Zudem ist eine klare Definition des Begriffes der „Information von allgemeinem Interesse“ zu konzipieren. Beides ist im vorliegenden Entwurf bisher nicht gelungen, sodass mit erheblichen Unsicherheiten bei den informationspflichtigen Stellen zu rechnen ist.

Zu § 4 Abs. 1:

Nach dieser Bestimmung sind Informationen von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen, **soweit** und **solange** sie nicht der Geheimhaltung unterliegen.

Das **Sachlichkeitsprinzip des Gleichheitsgrundsatzes** erfordert eine Eingrenzung der Veröffentlichungspflicht, soweit die betreffenden Informationen zwar ursprünglich von allgemeinem Interesse waren, nun aber bei einer vernünftigen Bewertung angenommen werden kann, dass dieses Interesse nicht mehr besteht.

Die Veröffentlichung sollte daher nur solange aufrechterhalten werden müssen, solange ein Interesse der Öffentlichkeit angenommen werden kann.

Daher wäre ein darauf Bezug nehmender Tatbestand für die zeitliche Begrenzung der Speicherungsdauer in den Text aufzunehmen.

Die Entscheidung darüber ist dem zur Veröffentlichung verpflichteten Organ zu überlassen. Bei der Regelung dieses Tatbestandes wäre zu berücksichtigen, dass Informationen zumeist nur anlassbezogen von Bedeutung sind und in weiterer Folge - ohne zeitbezogenem Kontext bzw. in einem neuen sachlichen Umfeld - sogar verwirrend bzw. irreführend wirken können. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bedenken gegen § 20 Abs. 3 IfG hingewiesen. Beide Bestimmungen, die zuletzt genannte sowie die hier in Rede stehende, erscheinen wegen des Fehlens zeitlicher Begrenzungen unsachlich bzw. unverhältnismäßig.

In der Praxis wird es bei der Beibehaltung dieser Bestimmung zu einer sehr hohen Arbeitsbelastung bzw. Rechtsunsicherheit kommen, da alle vorhandenen Dokumente/Informationen entsprechend bewertet und gegebenenfalls aufbereitet sowie publiziert werden müssten.

Es sind keine wirksamen Maßnahmen vorgesehen, um diese Arbeitsbelastung zu begrenzen. Zwar ist eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich „unverhältnismäßig hohem Aufwand“ vorgesehen. Jedoch könnte diese ins Leere laufen, wenn es als Folge einer unterbliebenen proaktiven Publikation zu umso mehr individuellen Anfragen kommt, deren (bescheidmäßige) Erledigung noch mehr Resourcen bindet.

Derzeit gibt es im Bundesvergabegesetz 2018 (§§ 62 und 237) für den Auftraggeber im Vollziehungsbereich des Bundes die Verpflichtung, vergebene Aufträge ab 50.000 Euro innerhalb von 30 Tagen ab Zuschlagserteilung auf www.data.gv.at für die Dauer von 5 Jahren bereitzustellen. Redundanzen und Widersprüche bei Veröffentlichungspflichten in unterschiedlichen Gesetzen sind zu vermeiden.

Das Festlegen einer fixen Mindestbereithaltestfrist scheint eine sachgerechte Lösung zu sein, um die andauernde, massiv Kosten verursachende Prüfung, ob eine Information noch zu veröffentlichen ist, zu vermeiden.

Zu § 4 Abs. 2:

Es geht aus dem Gesetzestext nicht explizit hervor, dass es sich nur um ein Metadatenregister handelt, und die Informationen selbst bei den bereitstellenden Behörden verbleiben. Dies erfährt man erst in den Erläuterungen.

Abs. 2 spricht von einem „Informationsregister“, das durch ein Bundesgesetz näher bestimmt werden soll. In Abs. 3 ist die Rede von „data.gv.at“, der bereits bestehenden Open Government Data-Plattform des Bundes. Erst aus den Erläuterungen ergibt sich, dass die data.gv.at-Plattform die Rolle des österreichischen Informationsregisters übernehmen soll.

Die Gestaltung von Abs. 2 und 3 ist ohne die Erläuterungen nicht eindeutig verständlich - es könnte sich auch um zwei verschiedene Plattformen handeln.

Zu § 4 Abs. 3:

In der Praxis werden Informationen, die auf der Website data.gv.at zugänglich zu machen sind, vielfach bereits an anderer Stelle publiziert.

Um Redundanzen und somit unnötigen Aufwand zu vermeiden, ist vorzusehen, dass in das Informationsregister auch **Verweise** auf vorhandene Informationen (z. B. Geographische Informationssysteme (GIS)) aufgenommen werden können.

So wären beispielsweise viele Informationen, die möglicherweise von allgemeinem Interesse wären, bereits im Grundbuch erfasst.

Nicht eindeutig ist in diesem Zusammenhang, inwieweit bestehende Informationsplattformen und -register wie die Transparenzdatenbank herangezogen werden sollen. **Ziel sollte die Zusammenführung von bestehenden Registern und Datenbanken und die Vermeidung von Doppel- bzw. Mehrfacherfassungen sein.**

Zu § 4 Abs. 4:

Den Ländern kommt bei der konkreten Ausgestaltung nur ein sehr eingeschränktes Mitspracherecht zu: Hinsichtlich des Informationsregisters ist gar kein Mitspracherecht vorgesehen und hinsichtlich der technischen Voraussetzungen für die Bereitstellung im Internet im Sinne des Abs. 3 nur insofern, als ihnen Gelegenheit zu geben ist, an der Vorbereitung der einschlägigen Bundesverordnung „mitzuwirken“. Das für das Informationsfreiheitsgesetz selbst im vorgeschlagenen Art. 22a B-VG vorgesehene Zustimmungsrecht der Länder wird durch diese Konstruktion einer rudimentären Regelung im Informationsfreiheitsgesetz selbst kombiniert mit der konkreten Ausgestaltungskompetenz durch den Bund de facto ausgehöhlt.

Um den Mehraufwand zu verringern, muss es Ziel sein, dass die Plattform <https://data.gv.at> samt (aktueller) Metadatenstandard mit Pflichtfeldern, die auf das Wesentliche reduziert sind (Titel, Be-

schreibung, Kategorie, Schlagworte, Link zum Dokument, Format des Dokuments, Verantwortliche Stelle, Veröffentlichende Stelle, Lizenz, Datum der Veröffentlichung), im Gesetz verankert wird.

Zu § 5:

Die Erläuterungen zu § 5 IFG sollten um die Klarstellung ergänzt werden, dass das Recht auf Zugang zu Informationen nicht als allgemeines Recht auf Akteneinsicht zu verstehen ist und nur die Herausgabe einzelner Informationen begehrt werden kann.

Zu § 6:**Allgemeine Bemerkungen:**

Nach § 6 IFG sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und nicht zugänglich zu machen soweit und solange dies aus bestimmten in Abs. 1 aufgezählten Interessen nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich und verhältnismäßig ist. Unter den in Abs. 1 genannten Interessen findet sich beispielsweise auch die Z 7, welche eine besonders weit formulierte Verpflichtung der Behörde zur Feststellung der relevanten Interessenslage vorsieht („überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen“). Das in § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b (siehe dazu auch im Folgenden) genannte Geheimhaltungsinteresse wirft unnötige Abgrenzungsfragen zu Parteirechten in Genehmigungsverfahren auf.

Insgesamt enthält der § 6 IFG mehrere nicht näher spezifizierte Kriterien, deren Prüfung auf Seiten der Behörden und sonstigen informationspflichtigen Stellen aufwändige Abwägungen in jedem einzelnen Fall erforderlich macht, wodurch ein unverhältnismäßig großer Aufwand verursacht wird.

Auf Grund der zahlreichen, der Weitergabe von Informationen entgegenstehenden abzuwägenden Interessen ist der Entwurf auch nicht geeignet, für Rechtssicherheit zu sorgen.

Der Entwurf wäre daher dringend so abzuändern, dass für die informationspflichtige Stelle klar erkennbar ist, ob Informationen herauszugeben sind oder nicht.

Das Verhältnis zu anderen Informationsgesetzen wie z. B. dem Umweltinformationsgesetz bzw. der geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Akteneinsicht sollte - unbeschadet der vorgesehenen Klarstellung in § 16 IFG, dass besondere Bestimmungen über den Zugang zu Informationen unberührt bleiben - zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klarer herausgearbeitet werden.

In der Praxis stellt sich angesichts der Vielfalt von Informationszugangsvorschriften die große Schwierigkeit, wenn Personen unbestimmt gehaltene Begehren stellen, da in einem solchen Fall auch nicht klar ist, welche von den verschiedenen Rechtsgrundlagen für das konkrete Begehren anzuwenden ist, auf dessen Grundlage ein allfälliger Verbesserungsauftrag zu stellen wäre.

Diese Formulierungen („soweit und solange“, „nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich und verhältnismäßig“) wird in der Praxis teils schwierige Interessensabwägungen erfordern. Das Gesetz bietet dafür zu wenig Vorgaben bzw. Entscheidungskriterien.

Beim Entwurf bleibt zudem unklar, ob der Materiengesetzgeber eigene Verschwiegenheitspflichten für öffentliche Interessen an der Geheimhaltung normieren darf und in welchem Verhältnis diese dann zu den Gründen des § 6 IFG stehen würden. Der Gesetzgeber müsste sämtliche Materiengesetze auf den Bestand besonderer öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen prüfen und allenfalls Nachschärfungen vornehmen.

In keiner Weise ist berücksichtigt, wie mit dienstrechtlichen Geheimhaltungspflichten in Landesgesetzen (insbesondere Dienstordnung 1994, Vertragsbedienstetenordnung 1995, Wiener Bedientengesetz), Verordnungen und Erlässen umzugehen ist.

Es sollte ein Geheimhaltungstatbestand vorgesehen werden, der auf spezielle gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen verweist.

Spezielle Bemerkungen:

Bedenken in Zusammenhang mit Vergabeverfahren:

Dass während der Vorbereitung und Abwicklung von Vergabeverfahren strikte Geheimhaltung (vgl. etwa §§ 27, 112 ff. BVergG 2018; nicht nur über die „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse“ der an Aufträgen interessierten Unternehmen und nicht nur wegen der „Vorbereitung von Entscheidungen“ der vergebenden Stelle des Auftraggebers, sondern auch zwecks Vermeidung von Absprachen zwischen den Unternehmen und somit im Interesse des Wettbewerbs) geboten ist, kommt im Gesetzes- text und den Erläuterungen **nicht** deutlich genug zum Ausdruck.

Dies ist jedenfalls explizit vorzusehen.

Die beteiligten Bewerberinnen bzw. Bewerber und Bieterinnen bzw. Bieter dürfen bis zum Zuschlag nicht voneinander erfahren. Das gilt nicht nur in Verhandlungsverfahren, wo die Angebote ja auf Grundlage von Absprachen abgestimmt und geändert werden könnten, sondern auch in offenen und nicht offenen Verfahren, weil es auch in solchen Vergabeverfahren zu einem Widerruf und einer Neuaußschreibung kommen könnte.

Wenn die beteiligten Unternehmen voneinander wissen, könnten sie sich anlässlich der Neuaußschreibung wettbewerbswidrig absprechen. Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Offenlegung der Bieteridentität ist die Zuschlagsentscheidung. Beispielhaft darf auf die Bestimmungen betreffend Vertraulichkeit und Geheimhaltung in den §§ 27, 48 Abs. 12, 90 Abs. 2 Z 2, 113 Abs. 3, 114 Abs. 10, 132 Abs. 2, 140, 143 Abs. 1, 200, 217 Abs. 12 und 279 Abs. 4 BVergG 2018 verwiesen werden.

Künftig müsste demnach jeder Vertrag dahingehend analysiert werden, inwieweit er veröffentlichtungspflichtig oder gemäß § 6 Abs. 1 IFG geheimhaltungspflichtig ist. Da so eine Analyse nicht au-

tomatisiert geschehen kann, würde aufgrund der hohen Anzahl der Vertragsabschlüsse im öffentlichen Bereich ein sehr großer Aufwand entstehen. Auch müsste die notwendige rechtliche Expertise in den mit der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von anderen Verträgen befassten Stellen erst aufgebaut bzw. zugekauft werden.

Abgesehen davon lässt der vorliegende Entwurf (abgesehen von der salvatorischen Klausel in § 16 IFG) weitgehend offen, wie die vorgeschlagenen neuen Transparenzpflichten in der Praxis konkret mit bestehenden Regelungen, wie sie etwa auch im Bundesvergaberecht bestehen und sich dort bewährt haben, in Einklang zu bringen sind. Gemäß §§ 61 und 66 BVergG 2018 sind bereits derzeit, ohne dass Vertragsanalysen im Einzelfall notwendig wären, Open Data über vergebene Aufträge automatisiert bereitzustellen (sog. „ex-post-Transparenzbekanntgaben“). Diese „automatisierte“ Bekanntgabe der Kerndaten vergebener Aufträge scheint die technisch überlegene und mit wesentlich geringerem Aufwand zu vollziehende Lösung zu sein und sollte daher zumindest für den Bereich des Vergaberechts alleine maßgeblich bleiben. Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass es in Österreich laut einer vom Auftragnehmerkataster Österreich beauftragten Studie zur öffentlichen Beschaffung (2017) ungefähr 7850 unter das Bundesvergaberecht fallende Auftraggeberinnen und Auftraggeber geben dürfte, von denen viele (wie etwa die Stadt Wien) zahlreiche vergebende Stellen haben. Dazu kämen nach dem vorliegenden Entwurf noch viele andere öffentliche Stellen, die sonstige Verträge abschließen.

Bedenken in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Internen Revision:

Die Tätigkeit der Internen Revisionen wird weder im vorliegenden Gesetzesentwurf noch in den Gesetzesmaterialien thematisiert, was Rechtsunsicherheit erzeugt. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, einen **Ausnahmetatbestand** für Interne Revisionen zu schaffen oder die im Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes vorgesehenen Ausnahmetatbestände (insbesondere § 6 Abs. 1 Z 5 bis Z 7 IFG), zumindest in den Erläuterungen, im erforderlichen Umfang zu ergänzen bzw. zu konkretisieren.

Als Vorbild für die Berücksichtigung des besonderen Anspruchs an die Vertraulichkeit im Umgang mit Internen Revisionen kann etwa das 2012 in Kraft getretene Hamburgische Transparenzgesetz dienen, das in seinem § 5 Nr. 4 vorsieht, dass für „Vorgänge der Innenrevisionen“ keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht.

Auch der aktuelle Entwurf des Berliner Transparenzgesetzes, welches das bisherige Berliner Informationsfreiheitsgesetz ersetzen soll, enthält in § 5 Abs. 1 Nr. 5 eine Ausnahme von der Informationspflicht für „Vorgänge der Innenrevisionen“. In den Erläuterungen zu diesem Ausnahmetatbestand wird ausgeführt: „Nummer 5 nimmt [...] im Interesse der Geheimhaltungsbedürftigkeit die Vorgänge der Innenrevision, insbesondere aus Gründen des Quellschutzes, von der Informationspflicht aus.“

Einen mit § 5 Nr. 4 Hamburgisches Transparenzgesetz oder § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs des Berliner Transparenzgesetzes vergleichbaren Ausnahmetatbestand für Innenrevisionen enthält der Entwurf des österreichischen Informationsfreiheitsgesetzes nicht. Ein solcher wäre jedoch im Hinblick auf den Quellschutz angezeigt. Zumindest sollte, wie bereits oben ausgeführt, eine Klarstellung in den Erläuterungen erfolgen.

Die zitierte Gesetzesbestimmung des Entwurfs des Berliner Transparenzgesetzes enthält nicht nur einen Ausnahmetatbestand für „Vorgänge der Innenrevisionen“, sondern darüber hinaus auch für „Vorgänge der Prävention und Bekämpfung von Korruption“, soweit dies zum Quellschutz notwendig ist. In den Erläuterungen zu diesem Ausnahmetatbestand wird dieser folgendermaßen begründet: „Ebenso wie bei Vorgängen aus dem Bereich der Innenrevisionen besteht auch in Vorgängen der Korruptionsbekämpfung ein Interesse an einer Geheimhaltungsbedürftigkeit zum Zwecke und aus Gründen des Quellschutzes.“

Einen Ausnahmetatbestand zum Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern enthält auch das deutsche Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Deutsches Informationsfreiheitsgesetz - dt. IfG). Konkret normiert § 3 Nr. 7 dt. IfG, dass kein Anspruch auf Informationszugang besteht „bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht“.

Die große Bedeutung eines effektiven Schutzes von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern wurde auch auf EU-Ebene anerkannt und fand ihren Niederschlag in der EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („EU-Whistleblower-Richtlinie“).

Da die interne Revision regelmäßig auch Hinweise zu Korruptionsverdachtsfällen entgegennimmt, wird auch hier eine Klarstellung hinsichtlich des Geheimhaltungsbedürfnisses als geboten angesehen.

Transparenz erleichtert sowohl Kontrolle als auch Korruptionsbekämpfung und stärkt damit das Vertrauen der Bevölkerung in Politik und Verwaltung. Auf der anderen Seite muss jedoch gewährleistet sein, dass Vertraulichkeit dort gewahrt bleibt, wo ansonsten der Erfolg von Kontrollen und Antikorruptionsmaßnahmen konterkariert werden würde. Für die Interne Revision, die bei ihrer Tätigkeit maßgeblich auf die Mitwirkung der Bediensteten sowie in Bezug auf ihre Antikorruptionsarbeit auch auf Hinweise aufmerksamer Bürgerinnen und Bürger angewiesen ist, ist es daher erforderlich, dass die Tätigkeit der Internen Revisionen von der Informationspflicht ausgenommen wird. Gleichermaßen gilt für Vorgänge zur Prävention und Bekämpfung von Korruption, soweit dies zum Quellschutz erforderlich ist. Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass weiterhin Informationen uneingeschränkt an die Interne Revision herangetragen werden und diese ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann.

Zu § 6 Abs. 1:

Zu den der Prüfkompetenz des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmen und somit nach dem vorliegenden Entwurf künftig auch zu den informationspflichtigen Stellen zählen z. B. die österreichischen Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber sowie Personenverkehrsunternehmen. Diese betreiben Anlagen, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen haben und deren Störung oder Zerstörung schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit und das wirtschaftliche und soziale Wohl großer Teile der Bevölkerung oder das effektive Funktionieren von staatlichen Einrichtungen hätte. Auch andere Unternehmen der

Daseinsvorsorge, die beispielsweise der Strom-, Gas- und FernwärmeverSORGUNGSSicherheit bzw. dem öffentlichen Verkehr dienen, könnten durch die Bekanntgabe von (möglicherweise auf den ersten Blick harmlos erscheinenden) Informationen angreifbar werden.

Im Bereich der kritischen Infrastruktur (z. B. Wasserversorgung) bestehen daher sicherheitsrelevante Interessen an der Geheimhaltung von Anlagenplänen und Beschreibungen, Studien, Vergaben, Ausarbeitungen jeglicher Art vor allem im Zusammenhang mit Krisen- und Risikomanagement sowohl für den Betrieb als auch für die versorgte Gesellschaft.

Gerade die Bereiche Krisen- und Risikomanagement basieren auf Schwachstellenanalysen des Betriebs und liefern bei Veröffentlichung potenziellen Angreifern quasi die Anleitung zur Schädigung der kritischen Infrastruktur bzw. der Wahrnehmung des Versorgungsauftrages.

Auch wenn die kritische Infrastruktur im § 6 Abs. 1 Z 2 und Z 4 IFG (Interesse der nationalen Sicherheit bzw. Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit) sowie § 6 Abs. 1 Z 7 IFG (überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts-, Betriebsgeheimnissen) abgedeckt sein wird, wäre es zur Klarstellung sinnvoll, den **Begriff kritische Infrastruktur** als solchen **aufzunehmen** und zwar sowohl in Bezug auf Anlagen wie auch auf organisatorische Maßnahmen. Zu Letzteren zählen alle Vorbereitungsarbeiten wie Studien, Datensammlungen und Beweissicherungen, die Voraussetzung für die Planung, Organisation und Durchführung versorgungstechnischer Maßnahmen sind.

Es kann nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen, dass die aktive oder passive Offenlegung von aus Sicherheitsgründen bislang aus gutem Grund unter Verschluss gelegenen Informationen – wie bereits erwähnt – das Material für möglichst effektive Angriffe auf die Versorgungssicherheit liefern. Das gilt nicht nur für terroristische Akte, sondern auch für bewusst herbeigeführte Versuche zur Desavouierung des Vertrauens der Bevölkerung z. B. in die Sicherheit der Trinkwasserversorgung durch politische Gruppierungen, die meinen, von jeder Destabilisierung staatlicher Grundversorgung politisches Kapital schlagen zu können.

Das durchwegs hohe gesetzliche Schutzniveau für die kritische Infrastruktur muss sich auch im Bereich der Informationsfreiheit wiederfinden.

Zu § 6 Abs. 1 Z 5:

Es sollte erläuternd explizit vorgesehen werden, dass die „unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung“ weit auszulegen ist und von jeder nach dem Informationsfreiheitsgesetz verpflichteten Stelle als Geheimhaltungsgrund herangezogen werden kann. Weiters sollte explizit aufgenommen werden, dass hiervon auch privatwirtschaftliche Tätigkeiten umfasst sind. Dementsprechend sollte explizit festgehalten werden, dass dieser Tatbestand auch vergaberechtliche Zuschlags- bzw. Ausscheidentscheidungen umfasst.

Zu § 6 Abs. 1 Z 5 lit. a:

Die Bestimmung sieht vor, dass Informationen nicht zu veröffentlichen sind, solange dies im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, insbesondere von Handlungen der obersten Bundes- und Landesorgane, insbesondere im Interesse der unbeeinträchtigten Willensbildung dieser Organe, erforderlich und verhältnismäßig ist. Zu bemerken ist, dass sich solche Geheimhaltungsgründe nicht nur bei den obersten Organen des Bundes und der Länder ergeben können, sondern auch bei den Organen der Städte und Gemeinden. Die Bestimmung wäre daher um diese Organe (Bürgermeister, Stadträte) zu ergänzen.

Die in dieser Bestimmung verwendeten unbestimmten Begriffe sollten zudem klar definiert werden, um Vollzugsproblemen in der Praxis vorzubeugen.

Zu § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b:

Diese Bestimmung sieht vor, dass Informationen unter anderem nicht zur Veröffentlichung bestimmt und nicht zugänglich zu machen sind, soweit und solange dies im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens oder der Vorbereitung einer Entscheidung, Prüfung oder des sonstigen Tätigwerdens des Organs, insbesondere auch zum Schutz von Rechtsvorschriften über die Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen, nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Bei dieser Bestimmung ist zu bedenken, dass den Informationswerber keine Verpflichtung trifft, die hinter seinem Informationsbegehrn stehenden Interessen offen zu legen. Der Verwaltungsbehörde ist daher die Durchführung einer Interessenabwägung, so wie dies die Bestimmung vorsieht, oftmals nur schwer möglich.

Die Klarstellung in § 16 IFG, dass „besondere Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen über den Zugang zu amtlichen Informationen unberührt bleiben“, löst diese Problematik nicht.

Aus der Sicht der Parteien des Verwaltungsverfahrens führt die Bestimmung zum Ergebnis, dass zwar die **Parteien des betreffenden Verwaltungsverfahrens** an den Grundsatz der **Parteiöffentlichkeit** gebunden sind (sie müssen ihre Parteistellung nachweisen, um am Verfahren als Partei mitwirken zu können), der **Informationswerber**, der seinen Konnex mit dem Verfahren nicht offenlegen muss, **ist jedoch nicht an diese Voraussetzungen gebunden**, um an Informationen zu diesem Verfahren zu gelangen. Das ist ein offensichtlicher Wertungswiderspruch, der erkennen lässt, dass sich die Bestimmung nicht in die bestehende Rechtsordnung einfügt.

Die Bestimmung führt im Ergebnis zu einer **partiellen materiellen Derogation** der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) über die **Parteiöffentlichkeit** sowie zu einer Aufweichung aller Bestimmungen in materiellen Gesetzen, die die Informationen über und zu einem Verfahren nur Personen gewähren, die die materiellen Kriterien für die Erlangung der Parteistellung nach diesem Gesetz erfüllen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass die Bestimmung des Kreises der Personen, die in einem Verwaltungsverfahren Parteistellung haben, nach sachlichen Kriterien erfolgt; deshalb ist die Parteistellung je nach Materiengesetz auch unterschiedlich geregelt.

Auch der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die prozessualen Rechte einer Partei (im gegebenen Zusammenhang betrifft dies das Recht auf Akteneinsicht) nie weiterreichen,

als es zur Durchsetzung materieller Rechte erforderlich ist, was auch für sog. Formalparteien gilt (siehe etwa VwGH 6. April 2016, Fr 2015/03/0011), wird dadurch gänzlich der Boden entzogen.

Zudem ist zu bemerken, dass etwa die Frage der Herausgabe von **Umweltinformationen**, an welchen ein größerer Kreis von Personen ein Interesse haben kann, bereits durch das **Umweltinformationsgesetz** abgedeckt ist. Der Wortlaut dieser Bestimmung müsste so konkretisiert werden, dass die Formulierung ein Informationsbegehr, das auf die Bekanntgabe von Inhalten eines anhängigen oder abgeschlossenen nur parteiöffentlichen Verwaltungsverfahrens abzielt, ohne dass der Informationswerber in dem betreffenden Verwaltungsverfahren Parteistellung hat bzw. ihm diese im abgeschlossenen Verfahren zukam, ausdrücklich erfasst und dieses als unzulässig erklärt.

Da nach § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG einerseits laufende behördliche Verfahren (z. B. Ermittlungs- und Verwaltungsverfahren) geschützt werden, andererseits aber bestimmte Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 2 einer Veröffentlichungspflicht unterliegen sollen, erschließt sich aus dem Gesetzesstext bzw. den Erläuternden Bemerkungen zudem nicht, ob z. B. bereits approbierte Gutachten, welche für einen größeren Adressaten- und Personenkreis von Relevanz sein könnten, in einem laufenden Verwaltungsverfahren der Informationspflicht unterliegen oder nicht. Hier wird eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen angeregt.

In diesem Sinne erscheint es allerdings geboten, den **Zugang zur Information** im Laufe eines anhängigen behördlichen Verfahrens weiterhin **mit der Parteistellung verschränkt zu halten**.

So sollte auch bei konkreten Bewilligungsverfahren, die in den öffentlichen Fokus gelangen, kein Recht auf Zugang zu Informationen aus dem Ermittlungsverfahren bestehen. Es stünde sonst im Belieben von „Bürgerinitiativen“ oder anderen Gruppen, Privatvorhaben beliebiger Personen in die Öffentlichkeit zu zerren.

Weiters ist aus den vorliegenden Bestimmungen unklar, ob das Schutzprinzip zur Geheimhaltung mit dem Abschluss eines behördlichen Verfahrens sein Ende findet oder weiterwirkt. Es wäre wohl sachlich kaum zu rechtfertigen, wenn z. B. nach Erteilung einer Baubewilligung ein erweiterter Zugang zu Informationen besteht, während die schutzwürdigen Interessen in der Regel während des Verfahrens wie nach dessen Abschluss gleichermaßen bestehen bzw. fortbestehen. Es sollte daher klargestellt sein, dass **auch nach Abschluss eines Bewilligungsverfahrens der Zugang zur Information mit der Parteistellung verschränkt bleibt** (z. B.: Einsicht in Baubewilligung weiterhin nur für Grundeigentümer).

Unklar ist, warum die Wendung „Vorbereitung einer Entscheidung“ in dieser Bestimmung wiederholt wird.

Zu § 6 Abs. 1 Z 6:

Bei der Berufung auf die „Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens“ kann sich eine Gebietskörperschaft nur bei einem „**erheblichen**“ **Schaden** auf diesen Geheimhaltungstatbestand stützen. Ab wann ein Schaden diese Schwelle überschreitet, ist nicht definiert.

Ein gewisser, eben „unerheblicher“ Nachteil müsste dann in Kauf genommen werden.
Dies ist aus Sicht der Stadt Wien strikt abzulehnen.

Die unternehmerische Tätigkeit der Länder und Gemeinden, eine zentrale Säule im Bereich der Da-seinsvorsorge, werden dadurch massiv beschnitten. Nicht berücksichtigt wird, dass die Gemeinde nach Art. 116 Abs.1 B-VG ein **verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Selbstverwaltung** hat und auch selbst „wirtschaftliche Unternehmungen“ betreiben darf.

Es besteht die Gefahr, dass das Recht auf Zugang zu Information genutzt wird, um an Informationen zu innovativen Prozessen und technischem Know-how zu gelangen. Das würde Unternehmen mit staatlicher Beteiligung im Wettbewerb stark benachteiligen und insgesamt zu einer **Wettbewerbs-verzerrung** führen.

Zu § 6 Abs. 1 Z 7:

Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen neben dem Grundrecht auf Datenschutz auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in einem weiten Sinn, inkl. solcher juristischer Personen zählen.

Spezielle Bemerkungen zum Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendfürsorge:

Im Bereich des Obsorgerechts wird der Kinder- und Jugendhilfeträger als gesetzlicher Vertreter für minderjährige Kinder tätig, sei dies in Teilbereichen der Obsorge (z. B. bei Unterhaltsvertretungen, Vertretungen im Abstammungssachen, Vermögensverwaltungen, Pflege und Erziehung insb. bei voller Erziehung, Asylvertretungen, etc.), sei es, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger ex lege oder durch Gerichtsbeschluss mit der vollen Obsorge betraut ist. Aber auch die Interessen der Stadt Wien gilt es zu wahren, etwa bei der Durchsetzung von durch Legalzession auf den Kinder- und Jugendhilfeträger übergegangene Unterhaltsforderungen bei Erbringung der vollen Erziehung.

Vertretungshandlungen in den genannten Bereichen erfordern oftmals die Einleitung von diversen Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden bzw. die Abwehr von gegnerischen Anträgen/Begehren und dabei mitunter eine spezifische, verfahrenstaktische Vorgangsweise. Dies auch schon bei der Vorbereitung der Verfahren. Diese verfahrenstaktische Vorgangsweise eignet sich gerade nicht für eine proaktive Veröffentlichung (und auch nicht für eine individuelle Informationserteilung), weil damit die vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu wahrenen Interessen von minderjährigen Kindern bzw. der Stadt Wien beeinträchtigt würden, wenngleich diese Informationen für den (Verfahrens)Gegner von großem Interesse sein können.

Diese speziellen vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu wahrenen Vertretungsaufgaben sollten ausdrücklich im Gesetzestext von der proaktiven Veröffentlichung und individuellen Informationserteilung ausgenommen sein (Art. 22 B-VG; § 6 Abs. 1 Z 7 IfG), zumindest aber in den Erläuterungen klarstellend erwähnt werden.

Rechtsanwälte werden zwar in den Erläuterungen zu § 6 IFG i. Z. m. Geschäftsgeheimnissen genannt und ist die Rechtstellung des Kinder- und Jugendhilfeträgers vom Gesetz in einigen Bereichen punktuell an die Stellung von Rechtsanwälten angenähert (vgl. etwa § 6 Abs. 3 Außerstreitgesetz; § 65 Abs. 4 Exekutionsordnung; § 30 Abs. 2a Zivilprozessordnung), jedoch bietet dies keine Gewähr, dass im Streitfall Informationen in Wahrung des Geschäftsgeheimnisses tatsächlich geheim gehalten werden dürfen.

Zu § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a:

Nach dieser Bestimmung sind personenbezogene Daten nur solange nicht zur Veröffentlichung bestimmt, solange dies nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Es besteht also kein absoluter Schutz personenbezogener Daten vor einer Veröffentlichung.

Darüber hinaus schreibt § 10 IFG zum Schutz von betroffenen Personen nur eine „tunlichste“ Anhörung derselben vor. Ein bloß nachträglicher Rechtsschutz der Betroffenen, welche sich an die Datenschutzbehörde oder das Verwaltungsgericht wenden können, erscheint jedoch nicht ausreichend, da mit Veröffentlichung der Daten eine allfällige Verletzung des Datenschutzes bereits eingetreten ist.

Zu § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b:

Die Entscheidung, ob der vorgesehene Geheimhaltungsgrund der Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen vorliegt, wird in der Praxis zu großen juristischen Herausforderungen und erheblichem Aufwand führen. Hiervon sind durch die Einbeziehung von nicht hoheitlichen tätigen Unternehmen auch 100%ige Töchterunternehmen der Stadt Wien betroffen.

Zu § 6 Abs. 1 Z 7 lit. c:

Analog zur vorgeschlagenen Unterstützung der informationspflichtigen Organe, Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen in datenschutzrechtlichen Belangen durch die Datenschutzbehörde (15 Abs. 1 IFG), die nachfolgend noch kritisch beleuchtet wird, wird angeregt, auch eine Unterstützung des Österreichischen und des Europäischen Patentamtes bei der Prüfung der Vereinbarkeit der veröffentlichtspflichtigen Informationen mit weiteren Gesetzen (Urheberrecht, Marken- und Musterschutz) vorzusehen.

Wie dafür Vorsorge getroffen werden soll, dass der Geheimhaltungsgrund des Urheberrechts nicht wirksam wird, ist unklar. In der Regel wird an den Informationen, die zugänglich gemacht werden sollen, ein Urheberrecht bestehen. Insbesondere bei externen Gutachten wird regelmäßig kein entsprechendes Werknutzungsrecht zur Veröffentlichung bzw. zur Weitergabe zur Verfügung stehen.

Zu § 7:

Allgemeine Bemerkungen zum Verfahren:

Die Bestimmungen des 3. Abschnittes des Informationsfreiheitsgesetzes werden - sofern nicht im Allgemeinen Teil der Erläuterungen explizit eine andere Kompetenzgrundlage angeführt wird - auf den neu zu schaffenden Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG gestützt. Dieser enthält nach dem vorliegenden Entwurf keine ausdrückliche Kompetenz zur Erlassung von Verfahrensvorschriften. Daher ist grundsätzlich von einer Adhäsion auszugehen. Diese ist durch die Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz des Bundesgesetzgebers in Angelegenheiten des Verwaltungsverfahrens nach Art. 11 Abs. 2 B-VG durchbrochen.

Bund und Länder können vom Bedarfsgesetz abweichende Regelungen nur erlassen, wenn dies zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bedeutet dies, dass abweichende Regelungen „unerlässlich“ sein bzw. sich aus besonderen Umständen ergeben müssen (vgl. z. B. VfSlg. 15.351/1998 mwN).

Die Verfahrensbestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes beinhalten einige von den üblichen Verfahrensregelungen abweichende Bestimmungen, wie z. B. die Verkürzung der Entscheidungsfrist, eine faktische Erfüllung des Informationsbegehrens ohne Bescheid oder den Ausschluss der Parteistellung einer betroffenen Person. Es wäre wünschenswert, in die Erläuterungen eine Begründung dahingehend aufzunehmen, warum der Gesetzgeber diese Abweichungen für unerlässlich hält bzw. warum hier besondere Umstände vorliegen, die eine Abweichung rechtfertigen.

Hinsichtlich der im AVG geltenden Manuduktionspflicht erscheint unklar, ob (letztlich) eine Zurückweisung bzw. Nichtbehandlung gesetzeskonform ist, wenn einem Auftrag zur Verbesserung bzw. zur schriftlichen Ausführung von mündlichen oder telefonischen Informationsbegehren nicht entsprochen wird.

Allenfalls könnte zur diesbezüglichen Klarstellung § 7 IfG analog dem geltenden § 2 Wiener Auskunftspflichtgesetz ergänzt werden, wonach auch Aufträge zur Verbesserung unklarer schriftlicher Informationsbegehren erteilt werden können und bei Nichterfüllung von Aufträgen Informationsbegehren als nicht eingebracht gelten.

Zu § 7 Abs. 1:

Darin ist vorgesehen, dass der Zugang zu Informationen schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden kann.

Hier wäre zur Absicherung der Position der Behörde im Rechtsschutzverfahren ergänzend vorzusehen, dass die Behörde jederzeit die Möglichkeit hat, eine schriftliche Fixierung des Informationsbegehrens verlangen zu können. Es ist sonst für die Behörde äußerst schwierig, den Wortlaut eines Begehrens im Rechtsschutzverfahren schlüssig darlegen zu können, wenn es darauf bezogen zu Streitigkeiten kommt.

Für die Praxis wäre es zudem ohnehin besser, wenn auf die telefonische Möglichkeit des Anbringens in dieser Materie verzichtet wird.

Dies wäre auch im Sinne der Datensicherheit, da nur so sicher identifizierten Personen der Zugang zu den Informationen gewährt wird.

Dem Entwurf fehlt, dass Anträge auf Erteilung von Information zu begründen sind. Aber nur das Wissen um die Interessen der antragstellenden Person und wozu sie eine Information benötigt, ermöglicht es der Verwaltung, eine fundierte Abwägung aller berührten Interessen im Sinne einer Interessenabwägung und einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Das bloße Interesse nach Information scheint „zu wenig“ ergiebig um etwa die Beurteilung einer Mutwilligkeit oder den Schutz anderer Interessen vornehmen zu können.

Es stellt sich die Frage, ob die Bestimmung des § 7 Abs. 1 IFG als Wiederholung von bzw. Verweis auf § 13 AVG zu sehen ist oder als eigenständig zu interpretierende Regelung zu betrachten ist. Die Geltung von § 13 AVG hätte zum Vorteil, dass mit der auf dessen Abs. 2 basierenden Internet-Bekanntmachung technischer Voraussetzungen oder organisatorischer Beschränkungen auch die technischen Voraussetzungen, unter denen Informationsbegehren gestellt werden können, festgelegt sind (und damit auch begrenzt werden können).

Eine Klarstellung ist erforderlich.

Zu § 7 Abs. 2:

In § 7 Abs. 2 IFG ist vorgesehen, dass dem Antragsteller die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden kann, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht. Diese Regelung erscheint zu unbestimmt. Es ist weder angeführt, ob dieser Auftrag schriftlich erfolgen muss, noch ist ausgeführt, welche Frist dem Antragsteller zu setzen ist bzw. ob es der Behörde freisteht, eine Frist festzusetzen. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer schriftlichen, formal zuzustellenden Aufforderung (Verbesserungsauftrag, auf welchen in den Erläuterungen zu § 7 IFG hingewiesen wird) Hinterlegungsfristen einzurechnen sind und deren Wahrung die für die Gewährung der Information bzw. der Nichterteilung der Information nach § 8 IFG vorgesehene Frist für die Behörde erheblich verkürzt.

Zu § 7 Abs. 3:

Es wird angeregt, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach auf Antrag der antragstellenden Person über die Zuständigkeit mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden ist. Im Ergebnis würde es sich lediglich um eine Verdeutlichung der ständigen Rechtsansicht handeln (siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 6, Rz. 14, mit Nachweisen aus Lehre und Rechtsprechung, wonach die Behörde dann einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, wenn der Antragsteller auf die Zuständigkeit beharrt, die (Un-)Zuständigkeit zweifelhaft ist oder (auch) keine (andere) Behörde zuständig ist).

Die Bestimmung sollte darüber hinaus dahingehend ergänzt werden, dass die in § 8 IFG vorgesehene Erledigungsfrist im Falle der Weiterleitung an die zuständige Stelle erst ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Informationsbegehrens bei der zuständigen Stelle zu laufen beginnt.

Zu § 8:

Es ist unklar, warum die Frist zur (Nicht)Erteilung der Auskunft nach § 8 IFG lediglich **vier Wochen**, die Frist zur Erlassung eines Bescheides gemäß § 11 Abs. 1 IFG hingegen **zwei Monate** beträgt. Zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung werden rechtliche bzw. inhaltliche Überlegungen im Regelfall ja bereits abgeschlossen sein. Schließlich muss die Frage, warum Auskunft (nicht) zu erteilen ist, bereits im Verfahrensstadium nach §§ 7f IFG geklärt worden sein.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 7 IFG wird normiert, dass bei unklaren Informationsbegehren ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen ist. Nach dem Wortlaut des § 8 IFG beginnt die Entscheidungsfrist im Zeitpunkt des Einlangens des Antrags. Es wird angeregt, eine Regelung aufzunehmen, nach der die Entscheidungsfrist mit dem vollständigen Einlangen des verbesserten Informationsbegehrens neu zu laufen beginnt und die Frist zur Mängelbehebung nicht in die Frist gemäß § 8 Abs. 1 IFG einzurechnen ist.

Zu § 9:

Zu § 9 Abs. 1:

Die Möglichkeit zur Bereitstellung der Information in Form einer mündlichen oder telefonischen Erledigung eines Informationsersuchens - wie es die Erläuterungen vorsehen - wird grundsätzlich begrüßt, soweit dies je nach Art der Information sinnvoll möglich ist.

Der Begriff der Information wird in § 2 Abs. 2 IFG aber definiert als „Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Anstalt, einer Stiftung oder eines Fonds oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden oder verfügbar ist“. Eine „Aufzeichnung“ kann naturgemäß nicht mündlich übermittelt werden. Hier entsteht der Eindruck, dass dem gegenständlichen Entwurf keine klare Vorstellung zugrunde liegt, wie die neue Informationsbereitstellung - auch im Verhältnis zu der bisherigen Auskunftserteilung - tatsächlich ausgestaltet sein soll. Insbesondere bleibt offen, ob der „Inhalt“ der Information mitzuteilen ist (wie es die Erläuterungen zum Teil vermuten lassen) oder ob in jedem Fall ein Anspruch auf Übermittlung der jeweiligen Aufzeichnung selbst besteht.

Die Art der Informationszurverfügungstellung muss aber im Ermessen der verpflichteten Stelle stehen. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte zudem explizit vorgesehen werden, dass die verpflichtete Stelle entscheiden kann, dass die Informationen nur schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger erteilt werden.

Die Regelung des Abs. 1 wirft die Frage auf, inwieweit (jeglichen) Wünschen der Informationsbegehrenden entsprochen werden muss, oder ob hier auch - im Hinblick auf den entstehenden Aufwand der Umwandlung in die gewünschte Form (z.B. in ein bestimmtes technisches Format?) - verwaltungsökonomische Erwägungen zulässig sind.

Dementsprechend sind zumindest weiterführende Erläuterungen notwendig.

Zu § 9 Abs. 2:

Die verschriftlichten Informationen müssten, etwa auch Akten (nach einer Entscheidung) einem aufwändigen **behördlichen Screening** unterzogen werden: Sie müssen nach sämtlichen berechtigten Interessen geprüft und Teile davon müssen durch **Schwärzung** unkenntlich gemacht werden. Da eine einmal erteilte Information nicht mehr „zurückgeholt“ werden kann, würden „Fehler“ eines behördlichen Mitarbeiters oder einer behördlichen Mitarbeiterin berechtigte Interessen Dritter schädigen und zu Amtshaftungsansprüchen oder Verfahren vor der Datenschutzbehörde führen.

Dementsprechend kann die geplante Vorschrift in dieser Form nicht akzeptiert werden.

Es wird aufgrund dieser Bestimmung in Zukunft generell schon beim Erstellen der Dokumente ein Umdenken in der Form erforderlich sein, dass Dokumente bereits so verfasst sind, dass ein Schwärzen im Nachhinein nicht mehr erforderlich ist. Wie das erfolgen kann, wäre österreichweit auszuarbeiten und einheitlich vorzugeben.

Zu § 9 Abs. 3:

ad Missbrauchsschutz:

Der Missbrauchsschutz des Informationsrechts ist für den praktischen Vollzug von enormer Bedeutung. Es ist daher notwendig, dass die Begrifflichkeit „offenbar missbräuchlich“ in den Erläuterungen so weit dargelegt wird, dass Rechtssicherheit herrscht, ob in einem konkreten Fall eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Rechts auf Zugang zu Informationen vorliegt.

Die Erläuterungen müssen dementsprechend umfassend erweitert werden, da sie aktuell keine Aussage hierzu treffen.

Dass der Missbrauchsschutz auch dafür genutzt werden kann, um die rechtliche Position der Gebietskörperschaften in zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten nicht zu beeinträchtigen, sollte explizit vorgesehen werden.

Unklar ist auch, wie die Informationsverpflichteten sicherstellen können, dass das Recht auf Zugang zu Informationen von Unternehmen nicht als Mittel gegen konkurrierende Unternehmen verwendet

wird. Wie sich hier eine offenbar missbräuchliche Inanspruchnahme des Rechts auf Zugang zu Informationen nachweisen lassen wird, ist ebenso nicht klar.

Es wird daher verlangt, dass Missbrauchstatbestände zumindest demonstrativ gesetzlich festgelegt werden.

ad unverhältnismäßigen Behördenaufwand:

Der im Informationsfreiheitsgesetz öfter vorkommende Begriff Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit der Informationsverpflichtung ist ein nicht quantifizierbarer Begriff, der wohl erst durch die entsprechende Judikatur gefasst werden wird. Es wird daher anfänglich (wahrscheinlich einige Jahre) zu einer erhöhten Zahl von Gerichtsverfahren zur Klärung der Auslegung der Verhältnismäßigkeit kommen. Diese bedeuten für den Informationsverpflichteten ebenso wie für die Gerichte einen zusätzlichen Aufwand.

Jedenfalls muss sichergestellt werden, dass eine überbordende Inanspruchnahme der informationsgebenden Stellen vermieden wird, um die öffentliche Verwaltung (auch hier gibt es begrenzte Ressourcen) nicht lahmzulegen. Letztendlich muss davon ausgegangen werden, dass umfangreicher Beantwortungs- bzw. Bereitstellungsaufwand personellen Mehrbedarf erzeugt, da der aktuelle Personalstand diese Tätigkeiten nicht berücksichtigt.

Es besteht die Befürchtung, dass das Recht auf Zugang zu Informationen dahingehend genutzt werden könnte, um Recherchetätigkeiten für Arbeiten abzunehmen.

Dies wird aus Sicht der Stadt Wien strikt abgelehnt und es ist im Gesetzesentwurf bzw. in den Erläuterungen vorzusehen, dass das Recht auf Zugang zu Informationen nicht für diesen Zweck der Arbeitserleichterung für die anfragenden Personen zweckentfremdet werden darf.

Auch das in Abs. 2 vorgesehene Teilinformationsrecht kann zu erheblichem Aufwand führen, wenn etwa „Schwärzungen“ von Dokumenten vorgenommen werden müssen. Im Hinblick auf die sehr knappe Erledigungsfrist kann dies ein gewisses „Lahmlegen“ von personellen Ressourcen im Dienstbetrieb bedeuten. Fraglich ist, ab wann hier von einem „unverhältnismäßigen Aufwand“ gesprochen werden kann.

Wenn es sich um ein stark medienwirksames Thema oder Projekt handelt, kann dies durchaus geeignet sein, zu einem unverhältnismäßigen Aufwand bei einer informationspflichtigen Stelle zu führen, wenn eine Vielzahl an Anträgen einlangt. Dies auch dann, wenn der Einzelfall für sich alleine grundsätzlich keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellt.

Es ist daher vorzusehen, dass auch **mehrere Einzelfälle in Summe** einen unverhältnismäßigen hohen Aufwand ergeben können.

Zu § 10:

Hier wird vorgesehen, dass eine von einem konkreten Informationsbegehren betroffene Person von der informationserteilenden Stelle zu hören ist. Eine explizite Parteistellung der betroffenen Person

geht aus dem Entwurf nicht hervor. Vielmehr wird aus den erläuternden Materialien klar, dass eine solche nicht vorgesehen ist.

Für den Fall, dass die Behörde die betroffene Person anhört, diese sich gegen eine Erteilung der Information ausspricht, die Behörde in weiterer Folge das Informationsinteresse im Zuge der Interessensabwägung aber dennoch höher gewichtet, hat die betroffene Person im jeweiligen Verfahren **keinen Rechtsschutz**. Die Behörde entkommt durch die Erteilung der Information auch dem Erlassen eines Bescheides und der damit einhergehenden Begründungspflicht.

Der Verfassungsgerichtshof leitet aus dem Rechtsstaatsprinzip das Gebot der Effektivität des Rechtsschutzes ab (vgl. z. B. VfSlg 15.218/1998). Auch Art. 13 Europäische Menschenrechtskonvention - welcher im Zusammenhang mit Art. 8 EMRK (insb. im Hinblick auf das „right to reputation“) regelmäßig anwendbar sein wird - sieht einen effektiven Rechtsschutz vor. Vor diesem Hintergrund erscheint das gewählte Verfahrenskonstrukt verfassungsrechtlich bedenklich, weil eine bereits erteilte Information nicht mehr „eingefangen“ werden kann. Das gelingt auch nicht durch eine Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde.

Auch das Gebot der Begründung behördlicher Entscheidungen sieht der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung als Teil des Rechtsstaatsprinzips an (vgl. z. B. VfSlg. 17.901/2006; 18.000/2006). Insofern ist es verfassungsrechtlich kritisch zu sehen, dass der Betroffene keine Begründung erhält, wenn die Behörde die Informationen erteilt und so ihm gegenüber in negativer Weise entscheidet.

Auch dass die betroffene Person bloß „tunlichst“ zu hören ist, was nach den Erläuterungen zur Folge hat, dass eine betroffene Person nur insoweit zu hören ist, als dies „ohne unverhältnismäßigen zeitlichen und sonstigen Aufwand möglich ist - schon deshalb, um die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Fristen einhalten zu können“, erscheint verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

Es wird daher gefordert, dass die betroffene Person das Recht hat, als Partei des Verfahrens, in dem der Zugang zu Informationen begehr wird, eine Rechtsschutzinstanz anzurufen, **bevor** der Zugang zu den Informationen gewährt wird. Andernfalls wäre es nicht möglich, im Falle der Entscheidung zugunsten der betroffenen Person den Zugang zu den Informationen rückgängig zu machen. Zwecks Beschleunigung des Verfahrens könnte eine verkürzte Entscheidungsfrist der Rechtsschutzinstanz vorgesehen werden.

Sollte die Stelle, die zum Zugang zu Informationen verpflichtet ist, zu dem Schluss kommen, dass in die berechtigten Interessen von dritten Personen eingegriffen wird, sollte die formlose Möglichkeit zur Ablehnung des Antrags anstatt der bescheidmäßigen Behandlung vorgesehen werden. Der Rechtsschutz könnte dann direkt im Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährt werden.

Zu § 11:

Allgemeine Bemerkungen:

Entgegen der Ausführungen im Vorblatt ist mit einem starken Anstieg der Rechtsschutzverfahren zu rechnen.

Zu § 11 Abs. 1:

§ 11 Abs. 1 IFG sieht im Falle der Verweigerung der Informationserteilung auf Antrag des Informationswerbers die Verpflichtung zur Bescheiderlassung innerhalb von zwei Monaten vor. Demgegenüber beträgt die allgemeine Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG sechs Monate. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 11 findet sich keine Begründung für die verkürzte Frist, weshalb diese Verkürzung nicht nachvollziehbar ist.

Weiters hat nach § 11 Abs. 3 IFG eine Beschwerdevorentscheidung binnen drei Wochen (anstelle von zwei Monaten gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG) zu erfolgen. In den Erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt, dass für das Verwaltungsgericht auch die Entscheidungsfrist von zwei Monaten gelten soll, weshalb es erforderlich sei, die Frist zur Erlassung der Beschwerdevorentscheidung entsprechend zu verkürzen. Sofern man die allgemeine Entscheidungsfrist von sechs Monaten (vgl. § 34 Abs. 1 VwGVG) für das Verwaltungsgericht beibehalten würde, wäre eine Fristverkürzung für die Beschwerdevorentscheidung auf drei Wochen nicht erforderlich. Die verkürzten Fristen führen bei der Behörde zu einem zusätzlichen Personalbedarf, weshalb die Beibehaltung der bisherigen Fristen für die Bescheiderlassung und die Beschwerdevorentscheidung zweckmäßig erscheint.

In der Praxis besteht häufig das Problem, dass die Informationswerber die Erlassung des Bescheides nicht erst beantragen, wenn die Information nicht erteilt wurde, sondern bereits (als Art Eventualantrag) im Informationsbegehren selbst. Dies führt zu den Problemen, dass zum einen unklar ist, ob der so gestellte Antrag überhaupt zulässig ist und zum anderen, ab welchem Zeitpunkt die Frist für die Erlassung des Bescheides zu laufen beginnt, da ja Auffassungsunterschiede zwischen der Behörde und dem Informationswerber bestehen können, ob dem Informationsbegehren zur Gänze entsprochen wurde oder nicht.

Es wird daher angeregt, in den gesetzlichen Bestimmungen klarzustellen, dass ein Antrag auf Erlassung des Bescheides (Rechtsschutz) **erst zulässig gestellt werden kann, wenn der Informationswerber die Information oder die Mitteilung, dass keine Information gegeben wird, erhält oder die Frist zur Erteilung der Information abgelaufen ist.**

Es sollte vorgesehen werden, dass angesichts offenkundiger Geheimhaltungsgründe offenbar aussichtslose Anträge anstatt mit einem Bescheid mit einer formlosen Ablehnung beantwortet werden können. Die Rechtsschutzmöglichkeit stünde dann über eine direkte Befassung des Verwaltungsgerichts offen.

Es wird angeregt, im Hinblick auf die Regelung des § 9 Abs. 2 den einleitenden Halbsatz wie folgt zu formulieren: „*Wird der Zugang zur Information nicht oder zum Teil nicht erteilt, [...]*“, da die teilweise Nichterteilung nicht berücksichtigt wurde.

Zu § 11 Abs. 2:

Es wird darauf verwiesen, dass die Einbeziehung der Organe der Gesetzgebung in das Recht auf Zugang zu Informationen - wie erwähnt - strikt abgelehnt wird.

Zu § 11 Abs. 3:

Nach dieser Bestimmung soll der Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht konzentriert sein. Eine andere Stelle wird im Entwurf nicht genannt. Diese Zuordnung des Rechtsschutzes ist in Bezug auf alle Stellen, die ihre Entscheidungen auch sonst an der Judikatur dieser Gerichte auszurichten haben, sachlich nicht zu beanstanden.

Angesichts der in Art. 22a Abs. 1 B-VG vorgesehenen Informationspflicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erscheint diese Zuordnung jedoch als unsachlich.

Zum einen liegt auf der Hand, dass die zentrale Frage der Relevanz der von einem ordentlichen Gericht erfragten Informationen für die Allgemeinheit von einem ordentlichen Gericht, das täglich mit diesen Informationen umgeht, besser beurteilt werden kann als von einem Verwaltungsgericht. Zum anderen ist zu bedenken, dass der Rechtszug nach dem Konzept des Rechtsschutzes des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art. 129ff B-VG) vom Verwaltungsgericht an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geht. Wenn nun, wie im Entwurf vorgesehen, Verwaltungsgerichte über die Informationspflicht der Höchstgerichte entscheiden (diese sind nach Art. 22a Abs. 1 des Entwurfes selbst informationspflichtige Organe), erscheint dies als Umkehrung der bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Rechtsschutzstrukturen und folglich mit dem **rechtstaatlichen Prinzip nicht vereinbar**. Aus dem vom Entwurf vorgeschlagenen Konzept ergibt sich ferner, dass über an den Obersten Gerichtshof gerichtete Informationsbegehren letzten Endes - falls die Partei den Rechtsschutz gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ausschöpft - die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts entscheiden. Eine solche Konstellation wäre zur Vermeidung eines Ungleichgewichtes zwischen den Höchstgerichten zu vermeiden.

Zu § 13:

Eine Einbeziehung der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen in die Informationsverpflichtung ursacht für diese Einheiten jedenfalls einen erheblichen Mehraufwand. Die Regelung ist daher einer besonders sorgfältigen Prüfung auf Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu unterziehen, um Gleichheitswidrigkeiten, Beeinträchtigungen des Marktes, Probleme bei der Vollziehung und unverhältnismäßigen Aufwand für die informationspflichtigen Stellen hintanzuhalten.

Die in die Informationsverpflichtung einbezogenen Einrichtungen unterliegen weitreichenden Berichtspflichten und Kontrollen, nicht zuletzt der Prüfbefugnis des Rechnungshofes. Es darf bezweifelt werden, dass die Informationsverpflichtung für alle nicht hoheitlich tätigen Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen im Hinblick auf den dadurch erzielten Transparenzgewinn verhältnismäßig ist. Ziel des vorgelegten Transparenzpaktes ist es, die Transparenz staatlichen Handelns zu erhöhen, daher sollte die Veröffentlichungspflicht auch auf jene Informationen eingeschränkt sein, die dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sind.

Zu § 13 Abs. 1:

Eingangs ist festzuhalten, dass dieser Abschnitt mit „Private Informationspflichtige“ bezeichnet ist. Nach dem Wortlaut des § 13 wären auch nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz 2015 sowie den gleichartigen Landesgesetzen eingerichtete gemeinnützige oder mildtätige Stiftungen und Fonds sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene von den Pflichten des Informationsfreiheitsgesetzes erfasst, wenn sie nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind.

Die Erläuterungen nehmen auf Seite 11 im dritten Absatz lediglich auf „privatrechtsförmige tätige informationspflichtige“ Stiftungen und Fonds Bezug. Es erscheint unklar, ob sich diese Ausführungen auch auf die privatrechtsförmige Organisationsform oder nur auf das privatrechtsförmige Handeln der betroffenen Rechtssubjekte beziehen. Im ersten Fall wären die hier gegenständlichen gemeinnützigen oder mildtätigen Stiftungen und Fonds wohl jedenfalls nicht erfasst.

Es wäre entweder bereits im Gesetz selbst oder zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingerichteten gemeinnützigen oder mildtätigen Stiftungen und Fonds den Bestimmungen dieses Abschnittes nicht unterliegen.

Soweit solche Stiftungen und Fonds allenfalls mit Aufgaben der Bundes- oder Landesverwaltung betraut sind, wären sie ohnedies von den gesetzlichen Informationsverpflichtungen erfasst.

Der Vollständigkeit halber wird auch auf die öffentlich-rechtliche Kontrolle der hier gegenständlichen Einrichtungen durch die staatlichen Stiftungs- und Fondsaufsichtsbehörden hingewiesen.

Zu § 13 Abs. 2:

Die Wendung „unmittelbar drohende Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit“ ist viel zu unbestimmt. Eine gesetzliche Klarstellung ist daher jedenfalls erforderlich.

Zudem stellt sich die Frage, wieso es vom Gesetzgeber nicht als sachgerecht angesehen wurde, generell auf eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit abzustellen und nicht nur auf eine unmittelbar drohende.

Eine unmittelbar drohende Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit kann schnell zu einem Schaden führen, wenn deren unmittelbar bevorstehender Eintritt der Beeinträchtigung nicht nachvollziehbar argumentiert werden kann. Dies fällt im Regelfall derart schwer, dass von vielen nachträglichen Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit sowie von Schäden nach der Zurverfügungstellung der Informationen ausgegangen werden muss.

Es wird sich im gegenwärtigen Zustand oftmals nicht voraussehen lassen, welche Informationen zukünftig wettbewerblich von Relevanz sein können.

Es wird daher verlangt, dass die Wörter „unmittelbar drohende“ entfallen.

Zu § 13 Abs. 3:

Der vorgelegte Entwurf zu Art. 22a Abs. 3 B-VG sieht eine Ausnahme vom Recht auf Zugang zu Informationen vor, soweit „(...) sofern ein vergleichbarer Zugang zu Informationen gewährleistet ist, gesetzlich anderes bestimmt ist.“ Schon die verfassungsgesetzliche Grundlage legt somit fest, dass eine gesetzliche Ausnahme von der Informationspflicht für die Kontrolle des Rechnungshofes unterliegende Einheiten nur dann zulässig ist, wenn ein vergleichbarer Zugang zu Informationen (anderweitig) gewährleistet ist. In diesem Sinne sieht § 13 Abs. 3 IFG eine Ausnahme von der Informationspflicht für börsennotierte Gesellschaften vor. Dementsprechend versuchen die Erläuterungen zu den §§ 13 und 14 IFG darzulegen, ein solch vergleichbarer Zugang zu Informationen ergebe sich aus den bereits für börsennotierte Unternehmen geltenden Bestimmungen, insbesondere den Regelungen des Aktiengesetzes, des Börsegesetzes 2018 sowie des Kapitalmarktgeseztzes.

Diese Argumentation ist jedoch nicht nachvollziehbar. Die genannten Bestimmungen enthalten spezifische, auf abschließend bezeichnete Informationen gerichtete Informationsverpflichtungen, die jeweils bestimmten (börsen-, aktien- und kapitalmarktrechtlichen) Zwecken dienen. Das Informationsfreiheitsgesetz stellt demgegenüber keinerlei inhaltliche oder themenbezogene Einschränkungen der Informationsverpflichtung auf, geschweige denn nennt es spezifische Informationen, die bekanntzugeben sind.

Die vorgesehene Differenzierung zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen ist somit sachlich keinesfalls zu rechtfertigen und widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz. Börsennotierte und nicht börsennotierte öffentliche Unternehmen sind in gleicher Weise dem Wettbewerb ausgesetzt und sind daher in der gleichen Situation und somit auch gleich zu behandeln. Diese Gleichheitswidrigkeit könnte - zumindest auf den ersten Blick - dadurch beseitigt werden, dass die Informationspflichten öffentlicher Unternehmen auf jene Informationen eingeschränkt werden, die auch börsennotierte Unternehmen treffen. Dabei dürften aber jedenfalls nur jene Informationspflichten Berücksichtigung finden, die börsennotierte Unternehmen jederzeit und gegenüber jedermann treffen. Informationsverpflichtungen, die eine Aktiengesellschaft fakultativ in ihren Statuten vorsehen kann, oder Informationen, die nur aus bestimmtem Anlass herauszugeben sind, sind demgegenüber einer umfassenden Informationsverpflichtung nicht vergleichbar. Diese Vorgehensweise ist aber ebenfalls sachlich nicht zu rechtfertigen, da die Informationsverpflichtungen börsennotierter Unternehmen gänzlich anderen Zwecken dienen als die Bestimmungen des geplanten Informationsfreiheitsgesetzes und deren Übertragung auf Unternehmen der öffentlichen Hand keinem dieser Zwecke sachdienlich ist.

Zu § 13 Abs. 4:

Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass das Gesetz eine Delegierung auf eine beauftragte Person, etwa wie bei einer bzw. einem „verantwortlichen Beauftragten“ i. S. d. § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), zulässt.

Zu § 14:

Jedenfalls im Bereich der nach § 13 Informationspflichtigen sollten ordentliche Gerichte anstatt Verwaltungsgerichte den Rechtsschutz übernehmen.

Um die (unbeabsichtigte, irreversible) Weitergabe der Informationen im Rahmen des Rechtsschutzverfahrens auszuschließen, sollte vorgesehen werden, dass das Rechtsschutzverfahren vor den Gerichten nicht öffentlich ist.

Darüber hinaus muss, um dies zu gewährleisten, eine dem § 26h Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) vergleichbare Verfahrensbestimmung aufgenommen werden, sodass sog. „In-Camera-Verfahren“ wie im deutschen Recht möglich sind.

Zu § 14 Abs. 1:

Abs. 1 sieht eine örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien vor, wenn sich diese nicht nach dem Sitz der jeweiligen privaten Informationspflichtigen bestimmen lässt. Es stellt sich die Frage, welche Überlegungen dafür maßgeblich waren und ob damit ein spezifischer Aufwandersatz für das Land Wien verbunden ist.

Dies ist in den Erläuterungen zu ergänzen.

Ohne eine Ergänzung und einen Aufwandersatz wird diese Bestimmung strikt abgelehnt.

Zu § 15:**Zu § 15 Abs. 1:**

Diese Verfassungsbestimmung sieht vor, dass die Datenschutzbehörde die informationspflichtigen Organe, Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen in datenschutzrechtlichen Belangen der Vollziehung der Informationsfreiheit zu beraten und unterstützen hat.

Es kann der Fall eintreten, dass die datenschutzrechtliche Problematik, die einem Informationsbegehren innewohnt, bei der Datenschutzbehörde als eigenständige Rechtssache anhängig wird und die Partei gegen die Entscheidung der Datenschutzbehörde die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts anruft. Gleichzeitig berät die Datenschutzbehörde die Partei. Die Funktionen einer Behörde, zugleich in ein- und derselben Rechtssache zu entscheiden (Rechtsschutzfunktion) und inhaltlich die Partei zu beraten (Interessenfunktion), sind miteinander nicht vereinbar (siehe etwa die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Reichweite des § 13a AVG).

Ein Übergehen dieser Problematik lediglich dadurch, dass die zu Grunde liegende Bestimmung in den Verfassungsrang gehoben wird, erscheint nicht ausreichend, weil der Gesetzgeber bei der Schaffung von Rechtsschutzbestimmungen an das rechtsstaatliche Grundprinzip gebunden ist (VfSlg. 15.215/1998, 15.373/1998, 16.327/2001 u. a.).

Zudem stellt sich die Frage, inwiefern die Datenschutzbehörde auch zeitgerecht innerhalb der vorgesehenen verkürzten Frist von vier Wochen bei Informationsbegehren und dem „ehestmöglich“ bei

der Zurverfügungstellung von Informationen im Informationsregister Beratungen leisten können wird.

Schon jetzt zeigen sich in Bezug auf datenschutzrechtliche Verfahren vereinzelt sehr lange Verfahrensdauern im Verfahren vor der Datenschutzbehörde.

Die vorgesehenen „Guidelines“ dürfen nicht dazu führen, dass der Datenschutzbehörde und damit einem Verwaltungsorgan die Aufgabe zukommt, das unvollständige Gesetz genauer zu konkretisieren.

Anstelle der Datenschutzbehörde sollte als Beratungsinstanz eine unabhängige und weisungsfreie mit den Agenden der Informationsfreiheit beauftragte Person gesetzlich vorgesehen werden.

Internationale Beispiele im Bereich der Informationsfreiheit zeigen, dass eine entsprechende unabhängige Einrichtung oftmals vorgesehen ist.

Zu § 16:

Durch die Festlegung, dass „besondere Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen über den Zugang zu amtlichen oder unternehmerischen Informationen“ unberührt bleiben, werden Doppel- und Mehrfachgleisigkeiten geschaffen, die einem effizienten und sparsamen sowie dem gebotenen wirtschaftlichen Verwaltungshandeln entgegenstehen.

Zu § 20 Abs. 3:

Dieser Absatz sieht als Übergangsbestimmung vor, dass § 4 Abs. 1 auf vor dessen Inkrafttreten entstandene Informationen von allgemeinem Interesse nach Maßgabe der bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen technischen Möglichkeiten und Zweckmäßigkeit nur anzuwenden ist, so weit damit kein unverhältnismäßiger Aufwand für diese verbunden ist. § 4 Abs. 1 enthält die generelle Veröffentlichungspflicht von Informationen von allgemeinem Interesse.

Dazu ist zu bemerken, dass die hier angeordnete rückwirkende Veröffentlichungspflicht viel zu weit geht. Ein allgemeines Interesse an lange zurückliegenden Informationen kann aus sachlichen Gründen nicht angenommen werden. Aber auch erst vor kurzem entstandene Informationen sollten weiterhin der Amtsverschwiegenheit unterliegen, weil sie im Vertrauen auf die Geltung der Geheimhaltungspflicht erlangt bzw. angelegt wurden. Auch angesichts der mit der rückwirkenden Veröffentlichungspflicht verbundenen erheblichen Kosten (Recherche; Beurteilungsaufwand; Aufwand für die Digitalisierung etc.) erscheint eine solche unverhältnismäßig.

Dazu muss man sich vergegenwärtigen, dass die Veröffentlichungspflicht nicht etwa von einem konkreten Ersuchen und einem dahinterstehenden Informationsinteresse abhängig ist, sondern anlasslos gelten soll. Es bestehen daher grundlegende Bedenken im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes. Dazu ist auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes aufmerksam zu

machen, die dieser zu rückwirkenden Belastungen von erheblichem Gewicht entwickelt hat (VfSlgen. 15.060/1997, 16.752/2002 u. a.).

Diese Bestimmung übersieht zudem, dass sich öffentliche Stellen teilweise „Vertraulichkeitsklauseln“ in Altverträgen unterworfen haben oder Informationen selbst nur bekommen haben, weil bekanntmaßen Behörden der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

Anzumerken ist auch, dass die Wendung „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und Zweckmäßigkeit“ zur Folge hat, dass informationspflichtige Stellen diese Überlegungen zur Möglichkeit und Zweckmäßigkeit für jede einzelne der vor dem Inkrafttreten entstandenen Informationen anzustellen hätte, was angesichts des Umfangs an vorhandenen Informationen de facto nicht möglich ist.

Es wird daher verlangt, dass in den Übergangsbestimmungen ausdrücklich klargestellt wird, dass die proaktive Veröffentlichungspflicht nur für Informationen gilt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes anfallen oder erstellt werden. Eine rückwirkende Bereitstellung von Informationen sollte lediglich auf freiwilliger Basis möglich sein.

Zu Art. 3 (Änderung des Rechnungshofgesetzes 1948 - RHG):

Unabhängig von der im gegenständlichen Entwurf vorgeschlagenen Ausweitung der Prüfungskompetenz des Rechnungshofes sollte eine Änderung des RHG zum Anlass genommen werden, grundlegende Verfahrensbestimmungen für die Tätigkeit des Rechnungshofes gesetzlich festzulegen. Dies würde einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Transparenz des Vorgangs und des Ergebnisses der Rechnungshofprüfungen nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit, sondern auch gegenüber den geprüften Stellen zu erhöhen. Zu denken ist hier etwa an die verpflichtende Durchführung von Schlussbesprechungen mit den geprüften Stellen und die Erstellung einer diesbezüglichen Dokumentation, die bei der geprüften Stelle verbleibt.

Darüber hinaus ist i. Z. m. der angedachten Erweiterung der Prüfkompetenzen des Rechnungshofes (siehe oben) jedenfalls zu fordern, dass im Falle der Zusage der geprüften Organisation zur Umsetzung von Empfehlungen eine Veröffentlichung des Bezug habenden Rechnungshofberichts erst erfolgt, wenn Empfehlungen innerhalb der festgelegten bzw. vereinbarten Frist durch die geprüfte Stelle nicht oder nicht vollständig umgesetzt wurden.

Auch § 15 Abs. 8 RHG bedarf aus Transparenzgründen einer Ergänzung.

Gemäß dieser Bestimmung kommt der Landesregierung ein Recht zur Stellungnahme zum Ergebnis der vom Rechnungshof vorgenommenen Überprüfung zu. Oftmals sind diese Stellungnahmen in den nachfolgenden Rechnungshofberichten jedoch nur verkürzt wiedergegeben. Diese Stellungnahmen sollten künftig vollständig, somit in ungekürzter Form, den Rechnungshofberichten angegeschlossen werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953):

Zu Z 4 (§ 26):

Diese Bestimmung sieht für den Fall vor, dass der Beschluss des Verfassungsgerichtshofes über den Antrag oder die Entscheidungsgründe gegen die Meinung eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) in der Beratung gefasst worden ist, dass dieses Mitglied seine Meinung in einem Sondervotum festhalten kann, das der schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses anzuschließen ist. Abgesehen davon, dass die Bestimmung den Fall nicht regelt, ob auch, wenn mehrere Meinungen bestehen, mehrere Sondervoten möglich sind, ist die **Bestimmung bereits aus grundlegenden Erwägungen abzulehnen**. Österreich ist aufgrund des Bundes-Verfassungsgesetzes ein Rechtstaat, der sich bisher vor allem dadurch ausgezeichnet hat, dass allen drei Höchstgerichten voller und ungeteilter Respekt gezollt wurde. Höchstgerichtliche Entscheidungen sind per se rechtlich unangreifbar und sollen das auch bleiben. Diese Situation erfährt durch die Einführung einer „dissenting opinion“ beim Verfassungsgerichtshof (die Entscheidungen des OGH und VwGH sind hiervon nicht erfasst) einen tiefgreifenden Wandel, und zwar zum einen, hinsichtlich des geschlossenen Auftretens dieses Höchstgerichtes in der Öffentlichkeit, zum anderen aber auch das Erscheinungsbild des Verfassungsgerichtshofes im Verhältnis zu den beiden anderen Höchstgerichten betreffend. Es ist zudem zu diskutieren, welchen Stellenwert eine Einzelmeinung in Bezug auf die Entscheidung eines Kollegialorgans haben kann und soll. Wird etwa die Entscheidung von 11 der 12 Richter des Verfassungsgerichtshofes getragen, so stellt sich die Frage, welchen (juristischen) Mehrwert das Sondervotum in Bezug auf die Entscheidung und die Entscheidungsfindung durch den Gerichtshof hat. Die Zugabe eines Sondervotums erweckt ja den Eindruck, dass die Entscheidung „umstritten“ war. Dieser Eindruck würde aber in keiner Weise mit der wahren Sachlage korrespondieren. Dies hinterlässt in der Bevölkerung einen Eindruck, der dem bisherigen Bild des Rechtstaates abträglich ist. Es wird daher befürwortet, dass diese Bestimmung zurückgestellt und eine Befassung erst stattfindet, wenn schwerwiegende sachliche Gründe für die Einführung sprechen. Derzeit sind solche Gründe nicht ersichtlich.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Michael Raffler
Senatsrat

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
 2. alle Ämter der Landesregierungen
 3. Verbindungsstelle der Bundesländer
 4. Österreichischer Städtebund
 5. MA 63 zur Zahl MA63 - 224111-2021
- mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

